

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1993

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 8. Januar 1993

Nr. 1

| Tag | INHALT | Seite |
|------------|---|-------|
| 15. 12. 92 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg | 1 |
| 15. 12. 92 | Gesetz zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen | 3 |
| 24. 11. 92 | Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) sowie der Unterseefischereiordnung und des Protokolls | 27 |
| 9. 12. 92 | Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags | 43 |
| 17. 12. 92 | Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1992/93 | 45 |
| 5. 11. 92 | Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Oberes Lenninger Tal mit Seitentälern« | 45 |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg

Vom 15. Dezember 1992

Der Landtag hat am 10. Dezember 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Württemberg vom 9. April 1990 (GBl. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes oder einer mit Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne der §§ 87 a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geförderten Wohnung haben nach Maßgabe des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventio-

nierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I. S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1058), eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn

1. ihre Wohnung in einer Gemeinde liegt, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist, und
2. ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 4 um mehr als 40 vom Hundert übersteigt.“.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Abweichend von § 1 Abs. 3 AFWoG beträgt die Ausgleichszahlung monatlich je Quadratmeter

1. 0,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 60 vom Hundert überschritten wird,
2. 1,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 60 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 80 vom Hundert überschritten wird,
3. 3,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 80 vom Hundert, jedoch

nicht um mehr als 100 vom Hundert überschritten wird,

4. 4,50 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 100 vom Hundert, jedoch nicht um mehr als 120 vom Hundert überschritten wird,
 5. 6,00 Deutsche Mark, wenn die Einkommensgrenze um mehr als 120 vom Hundert überschritten wird.“.
3. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Außer in den Fällen des § 2 AFWoG ist eine Ausgleichszahlung nicht zu leisten, wenn

1. es sich um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus handelt, die vom Eigentümer selbst genutzt wird, und der Eigentümer die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel für alle Wohnungen des Gebäudes zurückgezahlt hat, oder
2. es sich um eine Dienstwohnung im Sinne der Landesdienstwohnungsvorschriften oder eine entsprechende Wohnung, die von einem öffentlichen Dienstherrn als Dienstwohnung zugewiesen worden ist,

handelt.“.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Einkommen, Einkommensgrenze

Das Einkommen und die Einkommensgrenze bestimmen sich nach § 25 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I. S. 1730). Im übrigen ist § 3 AFWoG mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Wird die Wohnung lediglich von einer Person nicht nur vorübergehend benutzt und entrichtet diese Steuern vom Einkommen, erhöht sich die Einkommensgrenze um 4 000 Deutsche Mark.
 2. Bei der Ermittlung des Einkommens bleibt das Einkommen von Familienangehörigen bis zur Höhe von jeweils 3 600 Deutsche Mark jährlich aus einem Ausbildungsverhältnis unberücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“.
5. An die Stelle des § 4 Abs. 4 treten folgende Absätze 4 bis 6:

„(4) Abweichend von § 4 Abs. 4 AFWoG endet der am 1. Januar 1994 beginnende Leistungszeitraum für Inhaber von Wohnungen, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1976 bewilligt worden sind, am 31. Dezember 1994.

(5) Die Leistungspflicht beginnt erneut nach Ablauf eines Leistungszeitraums im Sinne des § 4 Abs. 4 AFWoG.

(6) Die zuständige Stelle kann den Zahlungszeitpunkt abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 2 AFWoG bestimmen. Von der Erhebung von Beträgen bis zu zwei Deutsche Mark monatlich kann sie absehen. Wird die Ausgleichszahlung nicht bis zum Ablauf des dritten Tages des Fälligkeitsmonats entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen, auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten; ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Versäumt der Wohnungsinhaber die Frist nach § 5 Abs. 1 AFWoG, so wird abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 AFWoG vermutet, daß die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AFWoG und § 3 nicht vorliegen und die Einkommensgrenze um mehr als 120 vom Hundert überschritten wird.

(3) Wird die Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AFWoG nachträglich vollständig erfüllt, so ist abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 AFWoG bereits vom ersten Tag des hierauf folgenden Kalendermonats an nur der Betrag zu entrichten, der sich nach Überprüfung der Einkommensverhältnisse ergibt; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AFWoG entfällt die Leistungspflicht ab Beginn des Leistungszeitraumes. Beruhte die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Auskunft auf einem Grund, den der Verpflichtete nicht zu vertreten hat, ist ein neuer Leistungsbescheid mit Rückwirkung zu erlassen.“.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kann der Höchstbetrag nach dem Mietspiegel nicht ermittelt werden, so gilt der nach Absatz 2 festgesetzte Höchstbetrag.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festsetzung der Höchstbeträge sind die durchschnittlich erzielbaren Entgelte für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe und Ausstattung ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen zugrunde zu legen.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 6 Abs. 1 AFWoG kann der Antrag nur bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides gestellt werden. Auf diese Frist ist in dem Leistungsbescheid hinzuweisen.“

8. Der § 7 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 AFWoG ist die Leistungspflicht auf Antrag mit Wirkung vom ersten Tag des auf den Antrag folgenden Kalendermonats an auf den Betrag herabzusetzen, der den Verhältnissen im Zeitpunkt des Antrags entspricht, wenn dieser Betrag niedriger ist, weil

1. das Einkommen sich um mehr als 10 vom Hundert verringert hat oder
2. die Einkommensgrenze sich aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse erhöht hat oder
3. sich das für die Wohnung zulässige Entgelt ohne Betriebskosten, Zuschläge und Vergütungen sich um mehr als 10 vom Hundert erhöht hat.

(3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 AFWoG kann der Antrag auf Herabsetzung der Leistungspflicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Leistungszeitraums gestellt werden.“

Artikel 2

Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens wegen der durch Artikel 1 nachträglich zugunsten des Betroffenen geänderten Rechtslage sind abweichend von § 51 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bis zum Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Leistungszeitraumes zulässig.

Artikel 3

Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für Baden-Würt-

temberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Änderungen in der Leistungspflicht nicht vor dem 1. Juli 1993 eintreten und Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft tritt.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung auf die bis zum 1. Juli 1993 bekanntgegebenen Bescheide über die Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung, soweit nach diesem Gesetz eine höhere Leistungspflicht begründet wäre.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 15. Dezember 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|--------------|--------------------|------------|
| TEUFEL | DR. SPÖRI | DR. VETTER |
| BIRZELE | DR. SCHULTZ-HECTOR | VON TROTHA |
| DR. SCHÄUBLE | MAYER-VORFELDER | WEISER |
| SOLINGER | SCHÄFER | SCHAUFLE |
| UNGER-SOYKA | BAUMHAUER | WEINMANN |
| | REINELT | |

Gesetz zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

Vom 15. Dezember 1992

Der Landtag hat am 10. Dezember 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen

(1) Dem am 10. Oktober 1991 von der Bundesrepublik Deutschland gezeichneten Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

(2) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages (Artikel 1 des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, GBl. S. 747), des ZDF-Staatsvertrages (Artikel 3 des

Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991) und des Landesmediengesetzes in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189) bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 1096 Rundfunkgesetz

Das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 1096 Rundfunkgesetz vom 21. November 1950 (RegBl. 1951, S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 18. Dezember 1969 (GBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender neuer § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Gegendarstellung

(1) Der „Süddeutsche Rundfunk“ ist verpflichtet, durch Rundfunk die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom „Süddeutschen Rundfunk“ in einer Sendung verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen ist.

(2) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat. Zu einer Gegendarstellung kann eine Gegendarstellung nicht verlangt werden.

(3) Der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter kann die Verbreitung nur verlangen, wenn die Gegendarstellung dem „Süddeutschen Rundfunk“ unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der beanstandeten Sendung zugeht. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muß ihrem Umfang nach, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs des beanstandeten Teils der Sendung, angemessen sein. Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen, sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Die Gegendarstellung muß unverzüglich innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Tageszeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Sendezeit ist dem Betroffenen rechtzeitig mitzuteilen. Die Verbreitung erfolgt ohne Zusätze oder Weglassungen. Eine Erwiderung auf die verbreitete Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser gesendet werden. Sie muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken, wenn sie am selben Tag verbreitet wird.

(5) Die Gegendarstellung ist unentgeltlich zu verbreiten. Richtet sich die Gegendarstellung gegen eine Tatsachenbehauptung, die in einer Werbesendung verbreitet worden ist, kann der „Süddeutsche Rundfunk“ die Erstattung seiner Selbstkosten für die Verbreitung der Gegendarstellung verlangen.

(6) Die Gegendarstellung erfolgt grundsätzlich in Worten. Der Betroffene kann die Gegendarstellung in Form einer bildlichen Darstellung nur verlangen, wenn die Tatsachenmitteilung gleichfalls in Form einer bildlichen Darstellung verbreitet worden ist und die mit der Gegendarstellung angestrebte Richtigstellung nur mit dieser Veröffentlichungsform erreicht werden kann.

(7) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren in der Hauptsache findet nicht statt.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gerichte.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen nach seinem Artikel 29 Abs. 1 und Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Dezember 1992

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | | |
|--------------|--------------------|------------|
| TEUFEL | DR. SPÖRI | DR. VETTER |
| BIRZELE | DR. SCHULTZ-HECTOR | VON TROTHA |
| DR. SCHÄUBLE | MAYER-VORFELDER | WEISER |
| SOLINGER | SCHÄFER | SCHAUFLEER |
| UNGER-SOYKA | BAUMHAUER | WEINMANN |
| | REINELT | |

Der Bundesminister des Innern
- SM 7 - 349 034/9 -

Stand: 25. September 1991
(Beschluß des Bundeskabinetts
zur Zeichnung des
Übereinkommens)

Europarat

Amtliche Übersetzung
- unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes -
(nicht amtlich veröffentlicht)

**Europäisches Übereinkommen
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Straßburg
5.V.1989

Präambel

Die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu wahren und zu fördern;

in der Erwägung, daß die Würde und der gleiche Wert jedes Menschen Grundbestandteile dieser Grundsätze darstellen;

in der Erwägung, daß die Freiheit der Meinungsäußerung und Information, wie sie in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist, einer der wesentlichen Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und für die Entwicklung jedes Menschen ist;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen des freien Flusses von Informationen und Ideen und der Unabhängigkeit der Rundfunkveranstalter, die eine unerläßliche Grundlage für ihre Rundfunkpolitik darstellen;

in Bestätigung der Bedeutung des Rundfunks für die kulturelle Entwicklung und die freie Meinungsbildung unter Bedingungen, die Pluralismus und Chancengleichheit für alle demokratischen Gruppen und politischen Parteien gewährleisten;

überzeugt, daß die ständige Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie dazu beitragen sollte, das Recht zu fördern, ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Ideen, aus welcher Quelle sie auch stammen mögen, zu äußern, zu beschaffen, zu empfangen und zu übermitteln;

in dem Wunsch, der Öffentlichkeit eine immer größere Auswahl an Programmen zur Verfügung zu stellen und dabei das europäische Erbe zu mehren und das audiovisuelle Schaffen in Europa zu entwickeln, sowie in dem Entschluß, dieses kulturelle Ziel durch das Bemühen um die Steigerung der Produktion und der Verbreitung qualitativ hochwer-

tiger Sendungen zu erreichen und dadurch den Erwartungen der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Politik, der Bildung und der Kultur Rechnung zu tragen;

in der Erkenntnis, daß es notwendig ist, die gemeinsame allgemeine Rahmenregelung zu festigen;

eingedenk der EntschlieÙung Nr. 2 und der Erklärung der Ersten Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik;

in dem Wunsch, die in den bestehenden Europaratsempfehlungen über die Grundsätze der Fernsehwerbung, über die Gleichstellung von Frau und Mann in den Medien, über die Nutzung von Satellitenkapazität für Fernsehen und Hörfunk sowie über die Förderung der audiovisuellen Produktion in Europa verankerten Grundsätze weiter zu entwickeln -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Ziel und Zweck

Dieses Übereinkommen befaÙt sich mit den Programmen, die verbreitet werden. Es verfolgt den Zweck, zwischen den Vertragsparteien die grenzüberschreitende Verbreitung und Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen zu erleichtern.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet

- a) "Verbreitung" die Erstaussstrahlung von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind, über terrestrische Sender, über Kabel oder über Satelliten jeder Art in verschlüsselter oder unverschlüsselter Form. Der Ausdruck schließt Fernmeldedienste, die auf individuellen Abruf geleistet werden, nicht ein;
- b) "Weiterverbreitung" den Empfang und - ungeachtet der eingesetzten technischen Mittel - die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder wichtigen Teilen solcher Programme, die von Rundfunkveranstaltern für den Empfang durch die Allgemeinheit verbreitet werden;

- c) "Rundfunkveranstalter" die natürliche oder juristische Person, die Fernsehprogramme für den Empfang durch die Allgemeinheit zusammenstellt und sie verbreitet oder vollständig und unverändert durch einen Dritten verbreiten läßt;
- d) "Programm" die Gesamtheit der Sendungen eines bestimmten Programms, das durch einen Rundfunkveranstalter im Sinne des Buchstabens c bereitgestellt wird;
- e) "europäische audiovisuelle Werke" kreative Arbeiten, deren Produktion oder Koproduktion von europäischen natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird;
- f) "Werbung" jede öffentliche Äußerung zur Förderung des Verkaufs, des Kaufs oder der Miete oder Pacht eines Erzeugnisses oder einer Dienstleistung, zur Unterstützung einer Sache oder Idee oder zur Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden gewünschten Wirkung, wofür dem Werbetreibenden gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung Sendezeit zur Verfügung gestellt wird;
- g) "Sponsern" die Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person, die an Rundfunktätigkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke oder das Erscheinungsbild der Person zu fördern.

Artikel 3 - Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt für jedes Programm, das durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen im Hoheitsbereich einer Vertragspartei über Kabel, über terrestrische Sender oder über Satelliten verbreitet oder weiterverbreitet wird und das direkt oder indirekt in einer oder mehreren anderen Vertragsparteien empfangen werden kann.

Artikel 4 - Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung

Die Vertragsparteien sichern die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten; sie gewährleisten die Freiheit des Empfangs und schränken die Weiterverbreitung von Programmen, die den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet nicht ein.

Artikel 5 - Pflichten der sendenden Vertragsparteien

- (1) Jede sendende Vertragspartei sorgt durch geeignete Mittel und durch ihre zuständigen Stellen dafür, daß alle Programme, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen in ihrem Hoheitsbereich im Sinne des Artikels 3 verbreitet werden, den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprechen.
- (2) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist die sendende Vertragspartei
 - a) im Fall einer terrestrischen Verbreitung die Vertragspartei, in der die Erstaussstrahlung durchgeführt wird;
 - b) im Fall der Verbreitung über Satelliten
 - i) die Vertragspartei, in der sich die Aufwärtsverbindung zum Satelliten befindet;
 - ii) die Vertragspartei, die das Recht auf Nutzung einer Frequenz oder einer Satellitenkapazität gewährt, wenn sich die Aufwärtsverbindung in einem Staat befindet, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist;
 - iii) die Vertragspartei, in welcher der Rundfunkveranstalter seinen Sitz hat, wenn die Zuständigkeit nach den Ziffern i und ii nicht festgelegt ist.
- (3) Wenn Programme, die aus Staaten verbreitet werden, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen im Hoheitsbereich einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3 weiterverbreitet werden, stellt diese Vertragspartei, indem sie als sendende Vertragspartei handelt, durch geeignete Mittel und durch ihre zuständigen Stellen sicher, daß den Bestimmungen dieses Übereinkommens entsprochen wird.

Artikel 6 - Bereitstellung von Informationen

- (1) Die Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters werden in der von der zuständigen Behörde jeder Vertragspartei ausgestellten Genehmigung oder in dem mit dieser Behörde geschlossenen Vertrag oder durch eine andere rechtliche Maßnahme eindeutig und hinreichend festgelegt.

(2) Die zuständige Behörde der sendenden Vertragspartei stellt auf Ersuchen Informationen über den Rundfunkveranstalter zur Verfügung. Diese Informationen umfassen zumindest den Namen oder die Bezeichnung, den Sitz und die Rechtsstellung des Rundfunkveranstalters, den Namen des gesetzlichen Vertreters, die Zusammensetzung des Kapitals sowie Art, Zweck und Modalität der Finanzierung des Programms, das der Rundfunkveranstalter bereitstellt oder bereitzustellen beabsichtigt.

Kapitel II - Bestimmungen zur Programmgestaltung

Artikel 7 - Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters

(1) Alle Sendungen eines Programms müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

Insbesondere dürfen sie

- a) nicht unsittlich sein und namentlich keine Pornographie enthalten;
- b) Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein, zum Rassenhaß aufzustacheln.

(2) Alle Sendungen eines Programms, die geeignet erscheinen, die körperliche, geistig-seelische oder sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, wenn anzunehmen ist, daß sie aufgrund der Sende- und Empfangszeit von Kindern oder Jugendlichen gesehen werden.

(3) Der Rundfunkveranstalter sorgt dafür, daß Nachrichtensendungen die Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen und die freie Meinungsbildung fördern.

Artikel 8 - Recht auf Gegendarstellung

(1) Jede sendende Vertragspartei stellt sicher, daß jede natürliche oder juristische Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnorts beziehungsweise Sitzes die Möglichkeit hat, im Hinblick auf Sendungen, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen in ihrem Hoheitsbereich im Sinne des Artikels 3 verbreitet oder weiterverbreitet werden, ein Recht auf Gegendarstellung auszuüben oder andere vergleichbare gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Mittel in Anspruch zu nehmen. Sie sorgt insbesondere dafür, daß die für die Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung vorgesehenen Fristen und anderen Modalitäten so gestaltet sind,

daß dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann. Die wirksame Inanspruchnahme dieses Rechts oder anderer vergleichbarer gerichtlicher oder verwaltungsrechtlicher Mittel wird sowohl hinsichtlich der Fristen als auch hinsichtlich der Anwendungsmodalitäten gewährleistet.

(2) Zu diesem Zweck wird der Name des Rundfunkveranstalters, der für das Programm verantwortlich ist, darin in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise angegeben.

Artikel 9 - Zugang der Öffentlichkeit zu bedeutenden Ereignissen

Jede Vertragspartei prüft die rechtlichen Maßnahmen, mit denen vermieden werden soll, das Recht der Öffentlichkeit auf Information dadurch in Frage zu stellen, daß ein Rundfunkveranstalter Exklusivrechte zur Verbreitung oder Weiterverbreitung im Sinne des Artikels 3 bei Ereignissen von großem Interesse für die Öffentlichkeit so ausübt, daß einem wesentlichen Teil der Öffentlichkeit in einer oder mehreren anderen Vertragsparteien die Möglichkeit genommen wird, dieses Ereignis im Fernsehen zu verfolgen.

Artikel 10 - Kulturelle Ziele

(1) Jede sendende Vertragspartei sorgt im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, daß die Rundfunkveranstalter den Hauptanteil ihrer Sendezeit europäischen Werken vorbehalten; ausgenommen ist die für Nachrichten, Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Videotextdienste vorgesehene Sendezeit. Dieser Anteil soll unter Berücksichtigung der Verantwortung des Rundfunkveranstalters gegenüber seinem Publikum in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise auf der Grundlage geeigneter Kriterien erreicht werden.

(2) Können sich eine empfangende und eine sendende Vertragspartei über die Anwendung des Absatzes 1 nicht einigen, so kann auf Verlangen einer der beiden Parteien der Ständige Ausschuß ersucht werden, ein Gutachten zu der Angelegenheit abzugeben. Eine solche Meinungsverschiedenheit kann nicht dem in Artikel 26 vorgesehenen Schiedsverfahren unterworfen werden.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam nach den geeignetsten Mitteln und Verfahren zu suchen, um ohne Benachteiligung einzelner Rundfunkveranstalter die Tätigkeit und die Entwicklung der europäischen Produktion zu unterstützen, insbesondere in Vertragsparteien mit geringer Produktionskapazität für audiovisuelle Werke oder begrenztem Sprachraum.

(4) Die Vertragsparteien bemühen sich im Geist der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Unterstützung, der diesem Übereinkommen zugrunde liegt, zu vermeiden, daß Programme, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen in ihrem Hoheitsbereich im Sinne des Artikels 3 verbreitet oder weiterverbreitet werden, die Vielfalt der Presse und die Entwicklung der Filmindustrie gefährden. Daher darf kein Kinofilm vor Ablauf von zwei Jahren nach seiner Erstaufführung im Kino durch diese Programme verbreitet werden, sofern nicht die Rechteinhaber und der Rundfunkveranstalter etwas anderes vereinbaren; bei Kinofilmen, die in Zusammenarbeit mit dem Rundfunkveranstalter hergestellt wurden, beträgt diese Frist ein Jahr.

Kapitel III - Werbung

Artikel 11 - Allgemeine Normen

- (1) Jede Werbung muß lauter und ehrlich sein.
- (2) Werbung darf nicht irreführen und den Interessen der Verbraucher nicht schaden.
- (3) Werbung, die sich an Kinder richtet oder Kinder einsetzt, muß alles vermeiden, was deren Interessen schaden könnte, und muß deren besondere Beeindruckbarkeit berücksichtigen.
- (4) Ein Werbetreibender darf keinen redaktionellen Einfluß auf den Programminhalt ausüben.

Artikel 12 - Dauer

- (1) Die Werbedauer darf 15 Prozent der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Dieser Prozentsatz darf jedoch auf 20 Prozent angehoben werden, wenn Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen eingeschlossen werden; die Dauer der Spotwerbung darf aber 15 Prozent nicht überschreiten.
- (2) Die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines gegebenen Einstundenzeitraums darf 20 Prozent nicht überschreiten.
- (3) Werbeformen wie direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen dürfen eine Stunde am Tag nicht überschreiten.

Artikel 13 - Form und Aufmachung

- (1) Werbung muß klar als solche erkennbar und durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein. Grundsätzlich wird sie in Blöcken gesendet.
- (2) Unterschwellige Werbung ist verboten.
- (3) Schleichwerbung, insbesondere die Darstellung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen in Sendungen zu Werbezwecken, ist verboten.
- (4) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

Artikel 14 - Einfügung der Werbung

- (1) Werbung wird zwischen Sendungen eingefügt. Unter den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Voraussetzungen kann Werbung auch in Sendungen eingefügt werden, sofern der Gesamtzusammenhang und der Wert der Sendung sowie die Rechte der Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden.
- (2) In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, darf Werbung nur zwischen den eigenständigen Teilen oder in die Pausen eingefügt werden.
- (3) Die Verbreitung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, leichten Unterhaltungssendungen und Dokumentarsendungen) darf unter der Voraussetzung, daß diese länger dauern als 45 Minuten, einmal je vollständigem 45-Minuten-Zeitraum unterbrochen werden. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn diese Werke mindestens 20 Minuten länger dauern als zwei oder mehr vollständige 45-Minuten-Zeiträume.
- (4) Werden andere als die von Absatz 2 erfaßten Sendungen durch Werbung unterbrochen, so soll der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung mindestens 20 Minuten betragen.
- (5) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Doku-

mentarsendungen, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie kürzer als 30 Minuten sind. Dauern sie 30 Minuten oder länger, so gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4.

Artikel 15 - Werbung für bestimmte Erzeugnisse

- (1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist verboten.
- (2) Werbung für alle Arten von alkoholischen Getränken muß folgenden Regeln entsprechen:
 - a) Sie darf sich nicht eigens an Minderjährige richten; niemand, der wie ein Minderjähriger aussieht, darf in der Werbung mit dem Konsum alkoholischer Getränke in Zusammenhang gebracht werden;
 - b) sie darf den Konsum von Alkohol nicht mit körperlicher Leistung oder mit dem Autofahren in Verbindung bringen;
 - c) sie darf nicht vorgeben, daß Alkohol therapeutische Eigenschaften besitzt oder ein Anregungs- oder Beruhigungsmittel oder ein Mittel zur Lösung persönlicher Probleme ist;
 - d) sie darf nicht zum unmäßigen Konsum von Alkohol ermutigen oder Abstinenz oder Mäßigung in einem negativen Licht erscheinen lassen;
 - e) sie darf den Alkoholgehalt von Getränken nicht ungebührlich betonen.
- (3) Werbung für Medikamente und medizinische Behandlungen, die in der sendenden Vertragspartei nur auf ärztliche Verordnung erhältlich sind, ist verboten.
- (4) Werbung für alle anderen Medikamente und medizinischen Behandlungen muß klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein und der Forderung entsprechen, daß sie für den Menschen nicht schädlich sind.

Artikel 16 - Werbung, die sich eigens an eine einzelne Vertragspartei richtet

- (1) Um Wettbewerbsverzerrungen und die Gefährdung des Fernsehsystems einer Vertragspartei zu vermeiden, darf Werbung, die sich eigens und häufig an Zuschauer

in einer einzelnen Vertragspartei außerhalb der sendenden Vertragspartei richtet, die für die Fernsehwerbung geltenden Vorschriften dieser Vertragspartei nicht umgehen.

- (2) Absatz 1 gilt nicht,
- a) wenn die betreffenden Vorschriften die Werbung, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen im Hoheitsbereich der sendenden Vertragsparteien verbreitet wird, schlechter stellen als die Werbung, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen im Hoheitsbereich dieser empfangenden Vertragspartei verbreitet wird, oder
 - b) wenn die betreffenden Vertragsparteien zwei- oder mehrseitige Übereinkünfte auf diesem Gebiet geschlossen haben.

Kapitel IV - Sponsern

Artikel 17 - Allgemeine Normen

- (1) Eine Sendung oder eine Folge von Sendungen, die insgesamt oder teilweise gesponsert werden, müssen durch entsprechende Kennzeichnungen zu Beginn und/oder am Ende der Sendung eindeutig als solche bezeichnet werden.
- (2) Inhalt und Zeitplanung gesponserteter Sendungen dürfen unter keinen Umständen durch den Sponsor so beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters im Hinblick auf die Sendungen beeinträchtigt werden.
- (3) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten ermutigen, namentlich nicht durch besondere verkaufsfördernde Hinweise auf derartige Erzeugnisse oder Dienstleistungen in diesen Sendungen.

Artikel 18 - Verbotenes Sponsern

- (1) Sendungen dürfen nicht durch natürliche oder juristische Personen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit in der Herstellung oder dem Verkauf von Erzeugnissen oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht, für die Werbung aufgrund des Artikels 15 verboten ist.

- (2) Das Sponsern von Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen ist verboten.

Kapitel V - Gegenseitige Hilfeleistung

Artikel 19 - Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, sich gegenseitig bei der Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen.
- (2) Zu diesem Zweck
- a) benennt jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Behörden, deren Namen und Anschrift er dem Generalsekretär des Europarats bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde mitteilt;
 - b) gibt jeder Vertragsstaat, der mehr als eine Behörde benannt hat, in seiner Mitteilung nach Buchstabe a die Zuständigkeit jeder Behörde an.
- (3) Eine von einer Vertragspartei benannte Behörde
- a) liefert die in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Informationen;
 - b) liefert auf Ersuchen einer von einer anderen Vertragspartei benannten Behörde Informationen über das innerstaatliche Recht und die innerstaatlichen Gepflogenheiten in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen;
 - c) arbeitet mit den von den anderen Vertragsparteien benannten Behörden zusammen, soweit dies nützlich ist und namentlich, wenn dies die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen fördern kann;
 - d) prüft jede Schwierigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergibt und auf die sie durch eine von einer anderen Vertragspartei benannte Behörde hingewiesen wird.

Kapitel VI - Ständiger Ausschuß

Artikel 20 - Ständiger Ausschuß

- (1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird ein Ständiger Ausschuß eingesetzt.
- (2) Jede Vertragspartei kann im Ständigen Ausschuß durch einen oder mehrere Delegierte vertreten sein. Jede Delegation hat eine Stimme. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs übt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihr Stimmrecht mit einer Anzahl von Stimmen aus, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind; die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in den Fällen nicht aus, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben und umgekehrt.
- (3) Jeder in Artikel 29 Absatz 1 bezeichnete Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, kann im Ständigen Ausschuß als Beobachter vertreten sein.
- (4) Der Ständige Ausschuß kann den Rat von Sachverständigen einholen, um seine Aufgaben zu erfüllen. Er kann aus eigenem Antrieb oder auf Ersuchen des betreffenden Gremiums jedes internationale oder nationale staatliche oder nichtstaatliche Gremium, das in den von diesem Übereinkommen erfaßten Bereichen fachlich qualifiziert ist, einladen, sich durch einen Beobachter auf einer oder einem Teil einer seiner Sitzungen vertreten zu lassen. Der Beschluß, solche Sachverständigen oder solche Gremien einzuladen, wird mit Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses gefaßt.
- (5) Der Ständige Ausschuß wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Danach tritt er zusammen, sobald ein Drittel der Vertragsparteien oder das Ministerkomitee des Europarats dies verlangt, oder auf Veranlassung des Generalsekretärs des Europarats nach Artikel 23 Absatz 2 oder auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien nach Artikel 21 Buchstabe c und Artikel 25 Absatz 2.
- (6) Der Ständige Ausschuß ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn auf einer Sitzung die Mehrheit der Vertragsparteien vertreten ist.
- (7) Vorbehaltlich des Absatzes 4 dieses Artikels und des Artikels 23 Absatz 3 werden die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

- (8) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens gibt sich der Ständige Ausschuß eine Geschäftsordnung.

Artikel 21 - Aufgaben des Ständigen Ausschusses

Der Ständige Ausschuß hat die Aufgabe, die Anwendung dieses Übereinkommens zu überwachen. Er kann

- a) gegenüber den Vertragsparteien Empfehlungen in bezug auf die Anwendung des Übereinkommens abgeben;
- b) etwa notwendige Änderungen des Übereinkommens anregen und nach Artikel 23 vorgeschlagene Änderungen prüfen;
- c) auf Ersuchen einer oder mehrerer Vertragsparteien Fragen zur Auslegung des Übereinkommens prüfen;
- d) alle Anstrengungen unternehmen, um eine gütliche Beilegung jeder Schwierigkeit zu gewährleisten, die nach Artikel 25 an ihn verwiesen wird;
- e) gegenüber dem Ministerkomitee Empfehlungen abgeben, damit andere als die in Artikel 29 Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt zu dem Übereinkommen eingeladen werden.

Artikel 22 - Berichte des Ständigen Ausschusses

Nach jeder Sitzung übermittelt der Ständige Ausschuß den Vertragsparteien und dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Beratungen und etwa gefaßte Beschlüsse.

Kapitel VII - Änderungen

Artikel 23 - Änderungen

- (1) Jede Vertragspartei kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen.
- (2) Jeder Änderungsvorschlag wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, der ihn den Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und allen Nichtmitglied-

staaten, die nach Artikel 30 diesem Übereinkommen beigetreten sind oder zum Beitritt eingeladen wurden, übermittelt. Der Generalsekretär des Europarats beruft frühestens zwei Monate nach Übermittlung des Vorschlags eine Sitzung des Ständigen Ausschusses ein.

(3) Der Ständige Ausschuß prüft jede vorgeschlagene Änderung und legt den mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschlossenen Wortlaut dem Ministerkomitee zur Genehmigung vor. Nach der Genehmigung wird der Wortlaut den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.

(4) Jede Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär die Annahme der Änderung angezeigt haben.

Kapitel VIII - Behauptete Verletzungen dieses Übereinkommens

Artikel 24 - Behauptete Verletzungen dieses Übereinkommens

(1) Stellt eine Vertragspartei eine Verletzung dieses Übereinkommens fest, so unterrichtet sie die sendende Vertragspartei von der behaupteten Verletzung; die beiden Vertragsparteien bemühen sich, die Schwierigkeit auf der Grundlage der Artikel 19, 25 und 26 auszuräumen.

(2) Ist die behauptete Verletzung offensichtlich, ernsthaft und schwerwiegend, so daß wichtige Fragen von öffentlichem Interesse berührt und Artikel 7 Absatz 1 oder 2, Artikel 12, Artikel 13 Absatz 1 Satz 1, Artikel 14 oder Artikel 15 Absatz 1 oder 3 betroffen sind, und dauert sie zwei Wochen nach der Unterrichtung noch an, so kann die empfangende Vertragspartei die Weiterverbreitung des beanstandeten Programms vorläufig aussetzen.

(3) In allen anderen Fällen behaupteter Verletzung mit Ausnahme der in Absatz 4 vorgesehenen kann die empfangende Vertragspartei die Weiterverbreitung des beanstandeten Programms acht Monate nach der Unterrichtung vorläufig aussetzen, wenn die behauptete Verletzung weiterhin andauert.

(4) Die vorläufige Aussetzung der Weiterverbreitung ist im Fall behaupteter Verletzung des Artikels 7 Absatz 3 oder des Artikels 8, 9 oder 10 nicht erlaubt.

Kapitel IX - Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 25 - Vergleich

- (1) Bei einer Schwierigkeit, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergibt, bemühen sich die betroffenen Parteien um eine gütliche Beilegung.
- (2) Sofern nicht eine der betroffenen Parteien Einspruch erhebt, kann der Ständige Ausschuß sich den betroffenen Parteien zur Verfügung stellen und die Frage prüfen, um so bald wie möglich eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen und gegebenenfalls ein Gutachten zu der Angelegenheit abzugeben.
- (3) Jede betroffene Partei verpflichtet sich, dem Ständigen Ausschuß unverzüglich alle zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 erforderlichen Informationen und Mittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel 26 - Schiedsverfahren

- (1) Können die betroffenen Parteien die Streitigkeit nicht nach Artikel 25 beilegen, so können sie diese einvernehmlich einem Schiedsverfahren unterwerfen, dessen Verfahrensbestimmungen im Anhang zu diesem Übereinkommen enthalten sind. Falls ein solches Einvernehmen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zustandekommt, kann die Streitigkeit auf Ersuchen einer der Parteien einem Schiedsverfahren unterworfen werden.
- (2) Jede Vertragspartei kann jederzeit erklären, daß sie die Anwendung des im Anhang zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Schiedsverfahrens von Rechts wegen ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Vertragspartei, welche dieselbe Verpflichtung übernimmt, als obligatorisch anerkennt.

Kapitel X - Andere internationale Übereinkünfte und das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien

Artikel 27 - Andere internationale Übereinkünfte oder Absprachen

- (1) In ihren gegenseitigen Beziehungen wenden die Vertragsparteien, die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, Gemeinschaftsvorschriften an und wenden daher die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Bestimmungen nur insoweit an, als es zu einem bestimmten Regelungsgegenstand keine Gemeinschaftsvorschrift gibt.

- (2) Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, internationale Übereinkünfte zu schließen, die seine Bestimmungen vervollständigen oder weiter entwickeln oder ihren Anwendungsbereich ausdehnen.
- (3) Im Fall zweiseitiger Übereinkünfte ändert dieses Übereinkommen nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus solchen Übereinkünften ergeben und die den Genuß der Rechte oder die Wahrnehmung der Pflichten nach diesem Übereinkommen durch andere Vertragsparteien nicht beeinträchtigen.

Artikel 28 - Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht der Vertragsparteien

Dieses Übereinkommen hindert die Vertragsparteien nicht, strengere oder ausführlichere Bestimmungen als die in diesem Übereinkommen enthaltenen auf Programme anzuwenden, die durch Rechtsträger oder mittels technischer Einrichtungen in ihrem Hoheitsbereich im Sinne des Artikels 3 verbreitet werden.

Kapitel XI - Schlußbestimmungen

Artikel 29 - Unterzeichnung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und die anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
- (2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Staaten, davon mindestens fünf Mitgliedstaaten des Europarats, nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
- (3) Ein Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder zu jedem späteren Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens für diesen Staat erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwendet.
- (4) Für jeden in Absatz 1 bezeichneten Staat oder die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die später ihre Zustimmung ausdrücken, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von

drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 30 - Beitritt von Nichtmitgliedstaaten

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung des Europarats vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschluß jeden anderen Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 31 - Geltungsbereichsklausel

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 32 - Vorbehalte

(1) Bei der Unterzeichnung oder der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

- a) kann jeder Staat erklären, daß er sich das Recht vorbehält, die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung für alkoholische Getränke nach Maßgabe des Artikels 15 Absatz 2 enthalten, in seinem Hoheitsgebiet zu beschränken, soweit diese Weiterverbreitung seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entspricht;
- b) kann das Vereinigte Königreich erklären, daß es sich das Recht vorbehält, die in Artikel 15 Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung, Werbung für Tabakerzeugnisse zu verbieten, hinsichtlich der Werbung für Zigarren und Pfeifentabak, die von der Independent Broadcasting Authority über terrestrische Mittel in seinem Hoheitsgebiet gesendet wird, nicht zu erfüllen.

Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.

- (2) Gegen einen nach Absatz 1 angebrachten Vorbehalt sind Einsprüche nicht zulässig.
- (3) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.
- (4) Eine Vertragspartei, die einen Vorbehalt zu einer Bestimmung dieses Übereinkommens angebracht hat, kann nicht verlangen, daß eine andere Vertragspartei diese Bestimmung anwendet; sie kann jedoch, wenn es sich um einen Teilvorbehalt oder einen bedingten Vorbehalt handelt, die Anwendung der betreffenden Bestimmung insoweit verlangen, als sie selbst sie angenommen hat.

Artikel 33 - Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 34 - Notifikationen

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Wirt-

schaftsgemeinschaft und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist oder zum Beitritt eingeladen wurde,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 29, 30 und 31;
- d) jeden nach Artikel 22 verfaßten Bericht;
- e) jede andere Handlung, Erklärung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Straßburg am 5. Mai 1989 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und allen zum Beitritt zu diesem Übereinkommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Anhang

Schiedsverfahren

- (1) Der Antrag auf ein Schiedsverfahren wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert. Er enthält den Namen der anderen Streitpartei und den Gegenstand der Streitigkeit. Der Generalsekretär übermittelt die auf diese Weise eingegangenen Informationen allen Vertragsparteien dieses Übereinkommens.
- (2) Im Fall einer Streitigkeit zwischen zwei Vertragsparteien wird, wenn eine von ihnen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und diese selbst Vertragspartei ist, der Antrag auf ein Schiedsverfahren sowohl an den Mitgliedstaat als auch an die Gemeinschaft gerichtet; diese notifizieren gemeinsam innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags dem Generalsekretär, ob der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft oder aber der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam eine Streitpartei bilden. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine solche Notifikation, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft als ein und dieselbe Streitpartei hinsichtlich der Anwendung der die Bildung und das Verfahren des Schiedsgerichts bestimmenden Vorschriften. Dasselbe gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam als Streitpartei auftreten. In dem in diesem Absatz vorgesehenen Fall wird die in Absatz 4 Satz 1 gesetzte Frist von einem Monat auf zwei Monate verlängert.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern; jede der Streitparteien ernennt einen Schiedsrichter; die beiden so ernannten Schiedsrichter benennen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der Vorsitzender des Schiedsgerichts ist. Der Vorsitzende darf nicht Staatsangehöriger einer der beiden Streitparteien sein; er darf nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der beiden Parteien haben oder von einer von ihnen beschäftigt sein oder mit dem Fall in einer anderen Eigenschaft befaßt gewesen sein.
- (4) Hat eine der Parteien innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Antrags durch den Generalsekretär des Europarats keinen Schiedsrichter ernannt, so wird dieser auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte innerhalb eines weiteren Monats ernannt. Ist der Präsident des Gerichtshofs verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so nimmt der Vizepräsident oder der rangälteste Richter des Gerichtshofs, der zur Verfügung steht und nicht Staatsangehöriger einer der Streitparteien ist, die Ernennung vor. Dasselbe Verfahren wird angewendet, wenn innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters der Vorsitzende des Schiedsgerichts nicht benannt ist.

- (5) Die Absätze 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung, um einen freiwerdenden Sitz zu besetzen.
- (6) Zwei oder mehr Parteien, die einvernehmlich feststellen, daß sie dieselben Interessen verfolgen, ernennen gemeinsam einen Schiedsrichter.
- (7) Die Streitparteien und der Ständige Ausschuß stellen dem Schiedsgericht alle Mittel zur Verfügung, die zur wirksamen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
- (8) Das Schiedsgericht gibt sich eine Verfahrensordnung. Es entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sein Schiedsspruch ist endgültig und bindend.
- (9) Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert, der ihn allen Vertragsparteien dieses Übereinkommens übermittelt.
- (10) Jede Streitpartei trägt die Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters; die Kosten des anderen Schiedsrichters sowie alle sonstigen durch das Schiedsverfahren verursachten Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

**Bekanntmachung der Neufassung des
Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land
Baden-Württemberg und der
Schweizerischen Eidgenossenschaft über die
Fischerei im Untersee und Seerhein
(Unterseefischereiordnung) sowie der
Unterseefischereiordnung und des Protokolls**

Vom 24. November 1992

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 81) werden nachstehend

1. der Wortlaut des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der sich aus
 - 1.1 dem Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) vom 25. April 1978 (GBl. S. 210),
 - 1.2 Artikel 51 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 19. März 1985 (GBl. S. 71),
 - 1.3 Artikel 18 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101),
 - 1.4 Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung vom 11. Februar 1992 (GBl. S. 81)

ergebenden, ab 1. März 1992 geltenden Fassung,
2. der Wortlaut des Vertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der sich aus
 - 2.1 dem am 2. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) (GBl. 1978 S. 211),
 - 2.2 den Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung vom 22. Juni 1983 (GBl. S. 427) und vom 13. November 1986 (GBl. S. 453),
 - 2.3 dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossen-

schaft zur Änderung der Unterseefischereiordnung vom 19. November 1991 (GBl. 1992 S. 83)

ergebenden, ab 1. Juli 1992 geltenden Fassung,

3. der Wortlaut des Protokolls zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) in der sich aus

3.1 dem Protokoll vom 2. November 1977 (GBl. 1978 S. 223),

3.2 dem Protokoll vom 19. November 1991 (GBl. 1992 S. 89)

ergebenden, ab 1. Juli 1992 geltenden Fassung

bekanntgemacht.

STUTTGART, den 24. November 1992

Ministerium Ländlicher Raum
WEISER

**Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Baden-
Württemberg und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee
und Seerhein (Unterseefischereiordnung)
in der Fassung vom 24. November 1992**

§ 1

Dem am 2. November 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) und dem Protokoll von demselben Tag wird zugestimmt. Der Vertrag und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarten wird auf die Gemeinden Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen und Öhningen übertragen. Die übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt. Auf die Gebührenerhebung durch die Gemeinden ist das Landesgebührengesetz anzuwenden.

§ 3

Das Ministerium Ländlicher Raum (Ministerium) wird ermächtigt,

1. die von den Bevollmächtigten gemäß § 8 Abs. 5 und 6 der Unterseefischereiordnung vereinbarte Beschränkung der Erteilung von Berufsfischerkarten,
2. den von den Bevollmächtigten gemäß § 26 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Bewirtschaftsplan

durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und für verbindlich zu erklären.

§ 4

(1) Die Inhaber der Fischerkarten sowie die Inhaber privater Fischereirechte haben eine Fischereiabgabe zu entrichten, die ausschließlich zur Förderung der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich der Unterseefischereiordnung zu verwenden ist. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der Fischereiabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung zu regeln.

(2) Bei der Festsetzung der Abgabe für die Inhaber der Fischerkarten sind Umfang und Dauer der Befugnis zu berücksichtigen, welche die Fischerkarte vermittelt.

(3) Soweit die Abgabe von den Inhabern der privaten Fischereirechte erhoben wird, ist sie unter Berücksichtigung der Fläche des Fischereirechts, seines Jahresertrags sowie der Zahl der für dieses Recht erteilten Fischereierlaubnisse festzusetzen.

§ 5

Soweit die rechtsfähigen Sportfischervereine, die ihren Sitz in einer der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 der Unterseefischereiordnung aufgeführten Gemeinden haben, nicht einvernehmlich den baden-württembergischen Sportfischer in der Fischereikommission sowie dessen Stellvertreter benennen, werden diese gewählt. Das Landratsamt Konstanz beruft die Sportfischervereine unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung wird von einem Vertreter des Landratsamts Konstanz geleitet. Jeder Sportfischerverein hat eine Stimme. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 kann die Wahl auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

§ 6

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die von den Bevollmächtigten gemäß § 37 Abs. 1 und 2 der Unterseefischereiordnung vereinbarten Änderungen und Ergänzungen durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Berufsfischer und Sportfischer ihre Fänge aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen der zuständigen Stelle zu übergeben haben. Dabei kann die Verwendung von Formblättern vorgeschrieben werden.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Unterseefischereiordnung jeweils in der sich auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ergebenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 der Unterseefischereiordnung fischt, ohne die Fischerkarte bei sich zu führen,
2. entgegen § 6 Abs. 5 der Unterseefischereiordnung den Verlust der Fischerkarte nicht unverzüglich der Ausgabestelle anzeigt,
- 2a. entgegen § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 der Unterseefischereiordnung als Sportfischer die Fischerei gewerbsmäßig ausübt,
3. entgegen § 14 der Unterseefischereiordnung mit nicht zugelassenen Fischereigeräten oder mit Sportfischergeräten von maschinengetriebenen Fahrzeugen aus während der Fahrt fischt,
4. als Berufsfischer einer Vorschrift der §§ 15 bis 15c der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Netze sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
5. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 16 der Unterseefischereiordnung über die Beschaffenheit und die Zahl der verwendeten Reusen sowie über Zeitraum, Ort und Art ihrer Verwendung zuwiderhandelt,
6. als Berufsfischer einer Vorschrift des § 17 Abs. 1 und 3 der Unterseefischereiordnung über Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Reihengan gel oder einer gemäß § 17 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung vom Landratsamt Konstanz ausgesprochenen Untersagung zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des § 18 der Unterseefischereiordnung über Zahl, Zeitraum, Ort und Art der Verwendung der Angeln zuwiderhandelt,
8. entgegen § 19 der Unterseefischereiordnung Köderfische fängt,
9. als Berufsfischer entgegen § 20 Abs. 2 der Unterseefischereiordnung trotz Aufforderung zur gemeinsamen Ausübung des Laichfischfangs allein fischt oder weiterfischt,
10. als Berechtigter entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 der Unterseefischereiordnung ohne Bescheinigung die Fischerei ausübt,
11. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 der Unterseefischereiordnung ohne Erlaubnis ein Reis neu errichtet,
12. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 2 der Unterseefischereiordnung ohne Berechtigung innerhalb der von vorschriftsmäßig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche fischt,
13. entgegen § 21 Abs. 6 Satz 2 der Unterseefischereiordnung Name und Anschrift des Vertreters der zuständigen Behörde nicht meldet,
14. entgegen § 23 Abs. 2 und 3 der Unterseefischereiordnung an Seefeiertagen fischt,
15. entgegen § 24 der Unterseefischereiordnung den Fischfang mit verbotenen Fanggeräten und Fangmethoden oder unter Verwendung des elektrischen

- schen Stromes ohne Bewilligung durch die zuständige Behörde ausübt,
16. einer Vorschrift des § 25 der Unterseefischereior-
dnung über Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige
Einschränkungen zuwiderhandelt,
17. entgegen § 26 Abs. 4 der Unterseefischereior-
dnung unbefugt Fische einsetzt,
- 17a. entgegen § 26 Abs. 5 der Unterseefischereior-
dnung als Köderfische andere als im Bodensee ge-
fangene Weißfische verwendet,
18. als Berufsfischer entgegen § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1
der Unterseefischereior-
dnung den Laichfischfang
ohne Bewilligung oder unter Verstoß gegen die in
der Bewilligung festgesetzten Maßgaben ausübt,
- 18a. entgegen § 27 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Satz
2 der Unterseefischereior-
dnung den in einer Be-
willigung für Sonderfänge festgesetzten Maßgaben
zuwiderhandelt,
19. entgegen § 29 Abs. 5 Satz 1 der Unterseefischerei-
ordnung seine Personalien nicht, nicht richtig oder
nicht vollständig angibt, die Fischerkarte und beim
Fischfang im Bereich von Privatrechten den erforderlichen Nachweis der Berechtigung durch den
Inhaber des Fischereirechts nicht aushändigt, die
beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und Hilfs-
mittel, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahr-
zeugen sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt so-
wie als Führer von Wasserfahrzeugen den Anord-
nungen der Fischereiaufseher nach § 29 Abs. 5
Satz 2 der Unterseefischereior-
dnung nicht Folge leistet,
20. entgegen § 30 Abs. 1 der Unterseefischereior-
dnung Netze oder Reusen verwendet, die nicht ord-
nungsgemäß plombiert sind, oder Netze oder Reu-
sen nach der Plombierung einer Behandlung unter-
zieht, die geeignet ist, die Maschenweite zu verän-
dern,
- 20a. entgegen § 30 Abs. 3 und 4 der Unterseefischerei-
ordnung ein Fanggerät oder seine Lage nicht kenn-
zeichnet,
21. entgegen § 31 der Unterseefischereior-
dnung Fang-
geräte oder sonstige Fangmittel fangfertig oder uner-
laubte Fanggeräte und sonstige Fangmittel mit-
führt oder als Berufsfischer mehr Netze oder Reu-
sen mit sich führt, als gleichzeitig verwendet wer-
den dürfen,
- 21a. einer nach § 38 Abs. 1 oder 2 der Unterseefische-
reior-
dnung ergangenen Anordnung des Landrats-
amts Konstanz nicht Folge leistet,
22. einer Rechtsverordnung nach § 3 Nr. 2 oder § 6
Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen
bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvor-
schrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 10000 DM geahndet werden.

(3) Fanggeräte und Fangmittel, die zur Vorbereitung
oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Ab-
satz 1 benutzt worden sind, oder Fische, die durch eine
solche Ordnungswidrigkeit erlangt worden sind, können
eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungs-
widrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Land-
ratsamt Konstanz.

§ 8*

(nicht abgedruckt)

Vertrag
zwischen dem Land Baden-Württemberg und
der Schweizerischen Eidgenossenschaft über
die Fischerei im Untersee und Seerhein
**(Unterseefischereior-
dnung)**
Fassung entsprechend dem
Änderungsvertrag vom 19. November 1991**

Das Land Baden-Württemberg und
die Schweizerische Eidgenossenschaft
in ihrem Bestreben, die Regelungen der Fischerei im
Untersee und Seerhein den geänderten Verhältnissen
anzupassen und zu diesem Zweck die Übereinkunft be-
treffend die Erlassung einer Fischereior-
dnung für den Untersee und Rhein vom 3. Juli 1897 durch einen neuen
Vertrag zu ersetzen,
sind wie folgt übereingekommen:

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

ZWEITER ABSCHNITT

Berechtigung zur Fischerei

- § 3 Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei
§ 4 Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte
§ 5 Gebiet der allgemeinen Fischerei
§ 6 Fischerkarten
§ 7 Erteilung und Entzug der Fischerkarte
§ 8 Berufsfischerkarte
§ 9 Fischer-Gehilfenkarte
§ 10 Sportfischer-Jahreskarte
§ 11 Sportfischer-Monatskarte

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprüng-
lichen Fassung vom 25. April 1978 (GBl. S. 210).

** Die Fassung gibt den Vertrag vom 2. November 1977 unter Berücksich-
tigung der Vereinbarungen der Bevollmächtigten zur Änderung
der Unterseefischereior-
dnung vom 22. Juni 1983 und vom 13. Novem-
ber 1986 und des Vertrags zur Änderung der Unterseefischereior-
dnung vom 19. November 1991 wieder. Sie gilt ab 1. Juli 1992.

- § 12 Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte
 § 13 Private Fischereirechte

DRITTER ABSCHNITT

Ausübung der Fischerei

- § 14 Grundsatz
 § 15 Fischerei mit Netzen
 § 15a Fischerei mit Netzen: Niedere Netze
 § 15b Fischerei mit Netzen: Hohe Netze
 § 15c Setzen und Heben von Netzen
 § 16 Fischerei mit Reusen
 § 17 Fischerei mit der Reihenangel
 § 18 Fischerei mit der Angel
 § 19 Köderfischfang
 § 20 Gemeinsamer Fischfang
 § 21 Reiser
 § 22 Zeitbestimmungen
 § 23 Seefeiertage

VIERTER ABSCHNITT

Schutz der Fischbestände, Bewirtschaftung, Fischereiaufsicht

- § 24 Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden
 § 25 Schonzeit, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen
 § 26 Bewirtschaftung
 § 27 Laichfischfang, Fang von Fischnährtieren und Sonderfänge
 § 28 Fischereiabgabe
 § 29 Fischereiaufsicht
 § 30 Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte
 § 31 Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln

FÜNFTER ABSCHNITT

Bevollmächtigte, Fischereikommission

- § 32 Bevollmächtigte
 § 33 Fischereikommission

SECHSTER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

- § 34 Ahndung von Zuwiderhandlungen
 § 35 Verfolgung von Zuwiderhandlungen
 § 36 Verwarnungsgeld (Ordnungsbußen)

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 37 Änderungen des Vertrages
 § 38 Anordnung von Abweichungen
 § 39 Amtshilfe
 § 40 Meldung der Fänge und Fischeinsätze
 § 41 Übergangsbestimmungen
 § 42 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfaßt den ganzen Untersee und den Seerhein von der alten Konstanzer Rheinbrücke einschließlich der darunter befindlichen Wasserfläche bis zu der Linie, die entlang und in

Verlängerung der deutsch-schweizerischen Grenze unterhalb von Öhningen den Rhein überquert.

(2) Der Geltungsbereich erstreckt sich bei hohem Wasserstand so weit landeinwärts, wie die über den normalen Wasserstand ausgetretene Überflutung reicht.

(3) Der Geltungsbereich umfaßt ferner die Aach bis 100 m unterhalb der Straßenbrücke Moos-Bohlingen, den Markelfinger und Allensbacher Mühlbach jeweils bis zur Brücke der Bahnlinie Radolfzell-Konstanz, die sonstigen Zuflüsse des Untersees und des Seerheins bis 100 m aufwärts der Mündung sowie innerhalb einer Entfernung von 100 m alle Gräben und Vertiefungen, welche durch ein Gewässer mit dem Untersee und dem Seerhein in fortdauernder Verbindung stehen.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, gilt das jeweilige innerstaatliche Recht.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die auf Grund von Privatrechten zur Ausübung der Fischerei Berechtigten. Im übrigen bestimmt sich die Ausübung der Fischerei nach den zugrunde liegenden Privatrechtstiteln.

(3) Beschränkungen für die Fischereiausübung im Gebiet der allgemeinen Fischerei durch Schutzgebietsvorschriften auf Grund des Naturschutzrechtes bedürfen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates.

ZWEITER ABSCHNITT

Berechtigung zur Fischerei

§ 3

Berechtigung im Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Im Gebiet der allgemeinen Fischerei ist zur Ausübung der Fischerei nur berechtigt, wer im Besitze einer gültigen Fischerkarte (§§ 6, 8 bis 11) ist.

(2) Keiner Fischerkarte bedarf,

1. wer in Anwesenheit des Inhabers einer Fischerkarte diesem beim Fischen hilft;
2. wer vom schweizerischen Ufer aus die Fischerei mit einer Angelrute mit festem Zapfen (Schwimmer) und einfachem Haken ausübt.

§ 4

Berechtigung im Bereich der privaten Fischereirechte

(1) Im Bereich privater Fischereirechte ist außer dem Inhaber des Fischereirechts nur derjenige zur Ausübung der Fischerei berechtigt, der vom Inhaber des Fischereirechts dazu ermächtigt wurde. Die Beschränkung der Zahl der Ermächtigungen gemäß einem Bewirtschaftungsplan (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) bleibt vorbehalten.

(2) Unbeschadet der Berechtigung nach Absatz 1 darf auch im Bereich privater Fischereirechte nur fischen, wer eine gültige Fischerkarte besitzt.

§ 5

Gebiet der allgemeinen Fischerei

(1) Das Gebiet der allgemeinen Fischerei umfaßt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 1 mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten Zonen:

1. Die östlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 1 bis 5 gelegenen Gebiete im Seerhein bei Gottlieben und Konstanz. Zwischen den Zeichen Nummer 2 und 3 verläuft die Grenze in einer unregelmäßigen Linie entlang der Halde der südlichen Schifffahrtsrinne;
2. das Wollmatinger Ried, begrenzt durch die Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 5 bis 9;
3. der Gnadensee, begrenzt einerseits durch die Straße Konstanz-Reichenau, andererseits durch die Verbindungslinie zwischen dem Genslehorn auf der Insel Reichenau und der Südspitze der Halbinsel Mettnau;
4. die domänenärztliche Fischerei bei Gaienhofen, östlich und westlich begrenzt durch die Zeichen Nummer 10 und 11 und 54 m von der Uferlinie in den See hinein;
5. das Gebiet westlich der Verbindungslinie zwischen den Zeichen Nummer 12 und 13 bei Oberstaad/Öhningen.

(2) Die Lage der Zeichen ist in der Anlage zu diesem Vertrag festgehalten. Die Zeichen können als Pfähle oder Tafeln ausgestaltet werden.

§ 6

Fischerkarten

(1) Es werden folgende Fischerkarten erteilt:

1. Berufsfischerkarten A und B (§ 8)
2. Fischer-Gehilfenkarten (§ 9)
3. Sportfischer-Jahreskarten (§ 10)
4. Sportfischer-Monatskarten (§ 11)

Die Gestaltung der Fischerkarten und der Antragsformulare wird vom Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten (§ 32) festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Fischerkarten werden den Einwohnern der nachstehenden Gemeinden erteilt:

1. Auf deutscher Seite: Konstanz, Reichenau, Allensbach, Radolfzell, Moos, Gaienhofen, Öhningen;
2. Auf schweizerischer Seite: Kreuzlingen, Gottlieben, Tägerwil, Ermatingen, Salenstein, Berlingen, Steckborn, Eschenz.

(3) Dem Inhaber eines privaten Fischereirechts, der nicht Einwohner einer der in Absatz 2 aufgeführten Gemeinden ist, wird auf Antrag erteilt:

1. Die Sportfischer-Jahreskarte (§ 10) für den Bereich seines Fischereirechts;
2. die Berufsfischerkarte A (§ 8) für den Bereich seines Fischereirechts, sofern er auf Grund seines Privatrechtstitels mit Netzen, Reusen oder Reihenangeln fischen darf, auch wenn er nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt.

Satz 1 Nr. 2 gilt sinngemäß auch für den Inhaber eines privaten Fischereirechts, der Einwohner einer der in Absatz 2 genannten Gemeinden ist und nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt.

(4) Die Fischerkarte ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen auszuhändigen.

(5) Der Verlust der Fischerkarte ist der Ausgabestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Erteilung und Entzug der Fischerkarte

(1) Die Fischerkarte wird nur demjenigen erteilt, der einen vom Land Baden-Württemberg ausgestellten oder anerkannten deutschen Fischereischein oder eine vom Kanton Thurgau ausgestellte oder anerkannte kantonale Fischereibewilligung besitzt.

(2) Die Fischerkarte kann verweigert werden jedem, der innerhalb der letzten fünf Jahre

1. wegen vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von Wasserbauten, Fischereieinrichtungen, Fischfangvorrichtungen oder Fischereifahrzeugen,
2. wegen Diebstahl von Fanggeräten oder Fischereifahrzeugen,
3. wegen schwerer vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Gewässer oder
4. wegen schwerer vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag oder andere fischereipolizeiliche Vorschriften

bestraft oder mit einer Geldbuße belegt worden ist.

(3) Die Fischerkarte kann für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn

1. nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Verweigerungsgründe vorgelegen haben oder
2. nachträglich Tatsachen eintreten, die ihre Verweigerung gerechtfertigt hätten.

(4) Die Erteilung, der Entzug und der Verlust von Fischerkarten sind in ein Verzeichnis einzutragen. Über die Eintragung wird das Landratsamt Konstanz unterrichtet.

(5) Die Bevollmächtigten wirken auf eine gegenseitige Angleichung der Gebühren für die Erteilung der Fischerkarten hin.

§ 8

Berufsfischerkarte

(1) Die Berufsfischerkarte für die selbständige Ausübung der Fischerei (Berufsfischerkarte A) wird demjenigen erteilt, der

1. glaubhaft macht, daß er in dem für die Berufsfischerei am Untersee herkömmlichen Umfang die Fischerei berufsmäßig ausüben will,
2. nach mindestens zweijähriger Lehrzeit eine Abschlußprüfung im Fachgebiet Fischerei bestanden hat,
3. nicht über ein Berufsfischerpatent an einem anderen Gewässer verfügt und
4. eine mindestens einjährige Erfahrung im Bereich der Fluß- und Seenfischerei nachweist.

(2) Die Berufsfischerkarte für die unselbständige Ausübung der Fischerei (Berufsfischerkarte B) wird demjenigen erteilt, der

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt und
2. in einem Betrieb beschäftigt ist, dessen Inhaber die Berufsfischerkarte A besitzt.

(3) Die Berufsfischerkarte wird für höchstens drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre erteilt. Vor der erstmaligen Erteilung ist die Fischereikommission (§ 33) anzuhören.

(4) Die Vertragsstaaten können hinsichtlich der Berufsausbildung nach Absatz 1 Nr. 2 weitergehende oder abweichende gleichwertige Bestimmungen treffen.

(5) Die Bevollmächtigten können auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren Regelungen darüber vereinbaren, daß Berufsfischerkarten nur in beschränkter Zahl erteilt werden dürfen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten fischereilichen Bewirtschaftung, insbesondere zur Erhaltung des Fischbestands, erforderlich ist.

(6) Bei einer Regelung nach Absatz 5 sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen: Berufsfischer, denen bis zum Inkrafttreten der Regelung eine Berufsfischerkarte erteilt war, kann die Berufsfischerkarte auf Grund der Beschränkung nicht versagt werden; für Berufsfischer, die auch im Obersee fischen, kann eine abweichende Regelung getroffen werden. Berufsfischer, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsfischerkarte erfüllen, jedoch wegen der Überschreitung der Höchstzahl keine Berufsfischerkarte erhalten können, werden in der Reihenfolge ihrer erstmaligen Bewerbung auf eine Warteliste gesetzt. Sie werden nach der zeitlichen Reihenfolge auf der Warteliste bei Unterschreitung der Höchstzahl berücksichtigt. Wird im Rahmen der Übergabe eines Fischereibetriebes auf einen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten eine Berufsfischerkarte frei, so wird dem Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf die Warteliste eine Berufsfischerkarte erteilt.

§ 9

Fischer-Gehilfenkarte

(1) Die Fischer-Gehilfenkarte wird mit Zustimmung eines Inhabers der Berufsfischerkarte A demjenigen erteilt, der

1. im Betrieb dieses Berufsfischers unter dessen Verantwortung und Aufsicht die Fischerei ausüben soll und
2. eine mindestens einjährige Seenfischereierfahrung nachweisen kann.

(2) Die Fischer-Gehilfenkarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Fischer-Gehilfenkarte kann mit Zustimmung eines Inhabers der Berufsfischerkarte A auch demjenigen erteilt werden, der für den an der Ausübung der Fischerei verhinderten Berufsfischer die Fischerei vorübergehend selbständig ausüben soll und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt. Sie kann abweichend von Absatz 2 für eine kürzere Dauer erteilt werden.

§ 10

Sportfischer-Jahreskarte

(1) Die Sportfischer-Jahreskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmäßig ausüben will.

(2) Die Sportfischer-Jahreskarte wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

(3) Die Zahl der Sportfischer-Jahreskarten kann durch das Landratsamt Konstanz im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres beschränkt und auf die Ausgabestellen verteilt werden, soweit dies aus Gründen der Erhaltung der Fischbestände oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 11

Sportfischer-Monatskarte

(1) Die Sportfischer-Monatskarte wird demjenigen erteilt, der die Fischerei mit Geräten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und nicht gewerbsmäßig ausüben will, auch wenn er nicht Einwohner einer der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden ist. Die Sportfischer-Monatskarte kann auf Antrag auch den Einwohnern der in § 6 Abs. 2 aufgeführten Gemeinden erteilt werden.

(2) Die Sportfischer-Monatskarte wird jeweils für die Dauer eines Monats ab Ausstellungsdatum erteilt. Für dieselbe Person können für ein Kalenderjahr höchstens drei Sportfischer-Monatskarten ausgestellt werden. Das Landratsamt Konstanz kann die Höchstzahl der Sportfischer-Monatskarten nach Satz 2 im Einvernehmen mit den Bevollmächtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auf zwei oder eine herabsetzen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes oder der Berufsfischerei erforderlich ist.

§ 12

Zuständigkeiten für die Erteilung und den Entzug der Fischerkarte

(1) Zuständig für die Erteilung sowie – unbeschadet gerichtlicher Zuständigkeit – für den Entzug der Fischerkarte sind bei Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland haben, das Landratsamt Konstanz,
2. im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn.

(2) Personen, welche keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben, können die Fischerkarte bei einer der in Absatz 1 genannten Ausgabestellen beantragen.

(3) Die Befugnis zur Erteilung und zum Entzug der Sportfischer-Monatskarte kann auf Gemeinden, die in § 6 Abs. 2 aufgeführt sind, übertragen werden.

§ 13

Private Fischereirechte

Die privaten Fischereirechte im Geltungsbereich dieses Vertrages sind frei veräußerlich und vererbbar. Sie können jedoch durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ausübung der Fischerei

§ 14

Grundsatz

(1) Inhaber von Berufsfischerkarten und Fischer-Gehilfenkarten (Berufsfischer) dürfen die Fischerei nur mit den in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführten Netzen, Reusen und Reihenangeln sowie mit allen für Sportfischer zugelassenen Geräten ausüben. Sie sind verpflichtet, sich beim Laichfischfang und bei besonderen Hegemaßnahmen zu beteiligen.

(2) Inhaber von Sportfischer-Jahreskarten und -Monatskarten (Sportfischer) dürfen die Fischerei nur mit der Angel, dem Hamen, dem Köderfischnetz und der Köderflasche ausüben. Von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb aus darf während der Fahrt nicht gefischt werden.

(3) Von den Berufs- und Sportfishern kann verlangt werden, daß sie ihre Fangergebnisse melden.

§ 15

Fischerei mit Netzen

(1) Zur Fischerei mit Netzen dürfen verwendet werden:

1. Niedere Netze nach § 15 a,
2. hohe Netze nach § 15 b.

Niedere Netze dürfen nur als Bodennetze, hohe Netze nur als Bodennetze oder verankerte Schwebnetze verwendet werden.

(2) Beim Auslegen der Netze ist von den Netzen anderer Fischer bei niederen Netzen ein Abstand von 50 m, bei hohen Bodennetzen von 100 m und bei Schwebnetzen von 200 m einzuhalten. Ufer-zu-Ufer-Sätze dürfen ohne Abstand zueinander gesetzt werden.

(3) Weisse im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist der Bereich vom Ufer bis zur Haldenkante. Wo die Haldenkante nicht ausgeprägt ist, ist dies der Bereich bis zur Wassertiefe von fünf Metern.

§ 15 a

Fischerei mit Netzen: Niedere Netze

(1) Für niedere Netze gelten die nachstehenden Maße:

1. Maschenweite: 34 bis 35 mm (Barschnetze),
38 bis 39 mm,
mindestens 50 mm;
2. Netzlänge: höchstens 100 m;
3. Netzhöhe: höchstens 2 m;
4. Fadenstärke: mindestens 0,12 mm.

(2) In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig verwendet werden:

1. höchstens zwölf niedere Netze mit einer Maschenweite von 34 bis 35 mm und
2. höchstens sechs niedere Netze mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm.

(3) Für die Verwendung niederer Netze gelten folgende Einschränkungen:

1. Vom 1. Juni bis 31. Oktober dürfen sie nur auf der Weisse und, wo eine Haldenkante ausgeprägt ist, von dieser bis 200 m seewärts ausgelegt werden.
2. Vom 1. November bis zur Freigabe des Laichfischfangs auf Felchen muß die Mindestmaschenweite 60 mm betragen.
3. Während der Barschschonzeit dürfen nur niedere Netze mit einer Mindestmaschenweite von 50 mm verwendet werden.

(4) Ab Ende der Felchenschonzeit bis 31. März dürfen an Stelle der entsprechenden Anzahl von Netzen mit 34 bis 35 mm Maschenweite höchstens vier Netze mit 38 bis 39 mm Maschenweite verwendet werden.

§ 15b

Fischerei mit Netzen: Hohe Netze

(1) Für hohe Netze gelten die nachstehenden Maße:

1. Maschenweite: mindestens 42 mm;
2. Netzlänge: höchstens 100 m;
3. Netzhöhe: höchstens 5 m;
4. Fadenstärke: mindestens 0,12 mm.

(2) In einem Fischereibetrieb dürfen gleichzeitig höchstens sechs hohe Netze verwendet werden, die außerhalb der Weisse zu setzen sind. Während der Felchenschonzeit beträgt die Mindestmaschenweite 60 mm.

(3) Während der Hechtschonzeit ist zur Haldenkante ein Mindestabstand von 100 m einzuhalten; Netze mit mehr als 44 mm Maschenweite dürfen in dieser Zeit nur als Bodennetze gesetzt werden.

(4) Außerhalb der Hechtschonzeit dürfen zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Netzen bis zu vier hohe Netze mit 60 mm Mindestmaschenweite gesetzt werden, vom 15. Mai bis zum 30. September jedoch nur auf der Weisse.

§ 15c

Setzen und Heben von Netzen

(1) Von Sonnenuntergang bis zwei Stunden vor Sonnenaufgang ist das Setzen und von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang das Heben von Netzen untersagt.

(2) Werden Netze im Sinne von § 15a Abs. 1 und § 15b Abs. 1 über Nacht ausgelegt (Überabendsatz), dürfen sie während der Sommerzeit frühestens ab 17.00 Uhr und vom Ende der Sommerzeit bis zum 19. Dezember frühestens ab 15.00 Uhr gesetzt werden und müssen am nächsten Tag bis spätestens 10.00 Uhr gehoben sein. Vom 1. November bis zum 15. Mai dürfen Netze außerhalb der Weisse und vom 1. Januar bis 15. Mai auch diejenigen auf der Weisse über zwei Nächte und einen Tag gesetzt bleiben. Dabei dürfen vom 20. Dezember bis zum Beginn der Sommerzeit die Netze den ganzen Tag über gehoben und gesetzt werden, mit Ausnahme des Mittwochs, an dem sie bis spätestens 10.00 Uhr gehoben sein müssen und frühestens ab 15.00 Uhr gesetzt werden dürfen.

(3) Werden Netze über die erste Tageshälfte ausgelegt (Übermorgensatz), dürfen nur niedere Netze verwendet werden. Die Netze müssen bis spätestens 11.00 Uhr gehoben sein. Netze, die über diesen Zeitpunkt hinaus stehen, gelten als Treibsatz. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Satz 3.

(4) Im Überabendsatz und im Übermorgensatz müssen die Netze im rechten Winkel zur Haldenkante gesetzt werden; ausgenommen hiervon sind:

1. die Fischerei östlich der Linie Fehrenhorn-Ermatinger Landesteg,
2. der Treibsatz,
3. der Ufer-zu-Ufer-Satz,

4. auf der Weisse Netze mit einer Mindestmaschenweite von 60 mm.

(5) Zum Treiben auf Fische dürfen hohe Netze mit 60 mm Mindestmaschenweite und niedere Netze verwendet werden (Treibsatz). Mit dem Treiben darf frühestens ab Sonnenaufgang begonnen werden. Es dürfen höchstens vier Netze verwendet werden. Die Netze dürfen nicht länger als vier Stunden stehen und müssen während der Sommerzeit spätestens um 16.00 Uhr und außerhalb der Sommerzeit spätestens um 14.00 Uhr gehoben sein.

(6) Werden Netze so ausgelegt, daß sie von derselben Uferseite ausgehen und dorthin wieder zurückkehren (Ufer-zu-Ufer-Satz), dürfen hierfür nur höchstens sechs niedere Netze verwendet werden. Die Netze müssen nach dem Ausfischen, spätestens jedoch bis Sonnenuntergang, gehoben sein. Innerhalb des Ufer-zu-Ufer-Satzes ist die Zahl der verwendeten Netze nicht beschränkt. Zum Ausfischen der umschlossenen Fische darf zusätzlich ein Zugnetz mit höchstens 100 m Länge und einer Mindestmaschenweite von 34 mm (Wättle) verwendet werden. Das Wättle darf nicht mit Maschinenantrieb gezogen werden.

§ 16

Fischerei mit Reusen

(1) Die Reusen dürfen ein Leitfach von höchstens 20 m Länge und höchstens 1 m Höhe sowie Flügel mit einer Länge von je höchstens 10 m und einer Höhe von je höchstens 1 m besitzen. Die Bügelweite darf 1 m nicht überschreiten; die Maschenweite muß mindestens 34 mm betragen. Bei Aalreusen darf die Maschenweite oder die Weite entsprechender Öffnungen bei Kunststoffreusen nicht mehr als 20 mm betragen.

(2) Die Reusen müssen so aufgestellt werden, daß der Reuseneingang unter Wasser steht. Zu fremden Reusen ist ein Abstand von 20 m einzuhalten. Auf demselben Fangplatz darf der Abstand zu eigenen Reusen 20 m nicht überschreiten. Ausgelegte Reusen sind fischereigerecht zu warten.

(3) In einem Fischereibetrieb dürfen nicht mehr als zwölf Reusen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 und zehn Aalreusen gleichzeitig ausgelegt werden.

(4) Die Aalreusen dürfen in der Zeit vom 1. April, 10.00 Uhr, bis 31. Oktober ausgelegt werden. Fällt der 1. April auf einen Sonntag, beginnt die Frist mit dem darauffolgenden Werktag.

(5) Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist das Setzen und Heben von Reusen untersagt.

§ 17

Fischerei mit der Reihenangel

(1) In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April dürfen Reihenangeln nur in einer Wassertiefe von mindestens 1 m ausgelegt werden.

(2) Bei gehäuften Fängen untermaßiger Aale kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufsicht, die Mitglieder der Fischereikommission sind, die Verwendung von Würmern als Köder an bestimmten Stellen vorübergehend untersagen.

(3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Fischerei mit der Angel

(1) Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Die Verwendung des Kocks, des Zockers, des Pilkers und der Juckschnur sowie das Reißen (Schlenzen) sind untersagt.

(2) Die Fischerei mit dem Angelgerät darf nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ausgeübt werden. In der Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober ist der Aalfang täglich bis 24.00 Uhr gestattet, nach Sonnenuntergang jedoch nur vom Ufer aus. Nach Sonnenuntergang dürfen die Fangplätze nur über Land aufgesucht werden.

(3) Ein Fischer darf höchstens zwei Angelgeräte gleichzeitig auslegen. Die Angel muß ständig beaufsichtigt sein. Das Fischen mit freitreibender Angel ist nicht gestattet. Verfängt sich ein Angelhaken in einem fremden Netz oder einer Reuse, darf die Angel nicht eingezogen werden. Die Angelschnur muß vielmehr entsprechend der Wassertiefe abgeschnitten werden. Wird die Schnur mit Namen und Anschrift des Fischers versehen, ist der Inhaber des Netzes oder der Reuse verpflichtet, den Angelhaken unverzüglich nach der Bergung zurückzugeben.

(4) Von Netzen und den Wehrpfählen eines Reises muß beim Fischen mit der Wurfrute ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

§ 19

Köderfischfang

(1) Der Fang von Weißfischen als Köderfische für den eigenen Bedarf ist

1. den Berufsfischern mit Stellnetzen bis zu 15 m Länge, 1,5 m Höhe und einer Maschenweite unter 34 mm,
2. den Sportfischern mit einem ständig beaufsichtigten Stellnetz bis zu 10 m Länge, 1 m Höhe und einer Maschenweite bis zu 14 mm

gestattet. Anstelle der Stellnetze kann ein Hamen bis zu einer Seitenlänge von 1 m verwendet werden.

(2) Neben den Geräten des Absatzes 1 können gleichzeitig Köderflaschen verwendet werden, die mit dem Namen des Auslegers versehen sein müssen.

(3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Gemeinsamer Fischfang

(1) Der Berufsfischer, der während der Zeit des zugelassenen Fischfangs zuerst am Fangplatz erscheint und unverzüglich mit dem Fischfang beginnt, hat das Vorrecht zum Fischen. Die später erscheinenden Berufsfischer haben die Abstände nach § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Satz 2 einzuhalten, es sei denn, die anwesenden Berufsfischer üben die Fischerei gemeinsam aus.

(2) Erscheinen mehrere Berufsfischer während der Zeit des Laichfischfangs an demselben Fangplatz, können sie verlangen, daß der Laichfischfang gemeinsam ausgeübt wird.

§ 21

Reiser

(1) Ein Reis darf nach allen Richtungen keinen größeren Durchmesser als 15 m haben. Es ist durch mehrere Pfähle (Kastenpfähle) zu kennzeichnen. Die Wehrpfähle dürfen vom Mittelpunkt des Reises (Reispfahl) höchstens 30 m entfernt sein; sie dürfen nicht auf der Weisse gesetzt werden. Das Reis soll durch Schwebezeichen, die auf den Wehrpfählen anzubringen sind, deutlich gekennzeichnet werden.

(2) Der Eigentümer eines Reises ist verpflichtet, das Reis in einem seinem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Gerät ein Reis in Verwahrlosung, kann die nach Absatz 3 zuständige Behörde den Eigentümer oder den nach Absatz 6 bestellten Vertreter auffordern, das Reis innerhalb einer bestimmten Frist, die drei Monate nicht übersteigen soll, wieder herzustellen. Stellt der Eigentümer das Reis innerhalb dieser Frist nicht wieder her, erlischt das Recht zur Wiederherstellung und Befischung des Reises. Die nach Absatz 3 zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 3 die Beseitigung des Reises durch den bisherigen Eigentümer anordnen.

(3) Der Eigentümer und jeder Eigentümerwechsel muß in ein Verzeichnis eingetragen werden. Das Verzeichnis wird für Reiser, die ganz oder mindestens zur Hälfte auf deutschem Hoheitsgebiet liegen, vom Landratsamt Konstanz, für die übrigen Reiser von den Bezirksämtern Kreuzlingen und Steckborn geführt. Das Landratsamt Konstanz sowie die Bezirksämter Kreuzlingen und Steckborn teilen sich gegenseitig die Eintragungen in das Verzeichnis mit. Über die Eintragung in das Verzeichnis wird dem Eigentümer eine Bescheinigung erteilt. Ohne diese Bescheinigung darf der Berechtigte die Fischerei im Bereich des Reises nicht ausüben.

(4) Die Neuerrichtung eines Reises bedarf der Erlaubnis der nach Absatz 3 zuständigen Behörde. Durch die Erlaubnis darf die Zahl der bestehenden Reiser in keinem der Vertragsstaaten erhöht werden.

(5) Das Reis oder der Anteil an einem Reis kann durch Rechtsgeschäft nur ungeteilt übertragen werden. Die

Ausübung der Fischerei innerhalb der von vorschriftsmäßig gekennzeichneten Wehrpfählen umgrenzten Fläche ist nur dem Eigentümer des Reises oder solchen Personen gestattet, denen der Eigentümer eine schriftliche Ermächtigung erteilt hat.

(6) Steht das Reis mehreren Eigentümern zu, kann die schriftliche Ermächtigung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter erteilt werden. Name und Anschrift des Vertreters sind von den Eigentümern der nach Absatz 3 zuständigen Behörde zur Eintragung in das Verzeichnis zu melden.

§ 22

Zeitbestimmungen

(1) Die Zeitpunkte für Sonnenuntergang und Sonnenaufgang im Sinne dieser Fischereiordnung ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

| Monat | Sonnenuntergang | Sonnenaufgang |
|------------------------------------|-----------------|---------------|
| Januar | 17.30 Uhr | 7.30 Uhr |
| Februar | 18.00 Uhr | 7.00 Uhr |
| März außerhalb der Sommerzeit | 19.00 Uhr | 5.00 Uhr |
| März während der Sommerzeit | 20.00 Uhr | 6.00 Uhr |
| April | 21.00 Uhr | 5.30 Uhr |
| Mai | 22.00 Uhr | 5.00 Uhr |
| Juni | 22.00 Uhr | 4.30 Uhr |
| Juli | 22.00 Uhr | 5.00 Uhr |
| August | 21.00 Uhr | 5.30 Uhr |
| September während der Sommerzeit | 20.00 Uhr | 6.30 Uhr |
| September außerhalb der Sommerzeit | 19.00 Uhr | 5.30 Uhr |
| Oktober | 19.00 Uhr | 6.30 Uhr |
| November | 18.00 Uhr | 7.00 Uhr |
| Dezember | 17.00 Uhr | 7.30 Uhr |

Nachtzeit ist die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

(2) Muß die Fischerei zu einem bestimmten Zeitpunkt beendet sein, sind die Vorbereitungen hierzu so rechtzeitig zu treffen, daß die Fischereiausübung zu diesem Zeitpunkt eingestellt werden kann.

§ 23

Seefeiertage

(1) Als Seefeiertage gelten außer den Sonntagen der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

(2) An den Seefeiertagen, außer den Seefeiertagen während der Zeit des Laichfischfangs auf Felchen, dürfen die Netze mit Ausnahme der Netze zum Köderfischfang sowie die Reusen und Reihenangeln weder gesetzt noch gehoben werden, es sei denn, dies wäre zur Abwendung von Schäden an den Fanggeräten notwendig. § 16 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. An Fronleichnam ist das Setzen des Überabendsatzes zulässig. In der Zeit vom 1. November bis 15. Mai darf die Sportfischerei nur vom Ufer aus ausgeübt werden.

(3) Am Erscheinungsfest (6. Januar), am 1. Mai, am 1. August, am 3. Oktober und am Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres (Buß- und Betttag) dürfen die Netze nicht zum Treiben ausgesetzt werden.

VIERTER ABSCHNITT

Schutz der Fischbestände, Bewirtschaftung, Fischereiaufsicht

§ 24

Verbotene Fanggeräte und Fangmethoden

(1) Der Fischfang mit explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln, mit Schlingen, Drahtreusen, Schußwaffen, Harpunen und sonst verletzenden Geräten (mit Ausnahme der Angelhaken) sowie durch Schlagen auf das Eis ist verboten. Lebende Köderfische dürfen nur am Maul angesteckt werden.

(2) Die Verwendung des elektrischen Stromes für fischereiliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde des betreffenden Vertragsstaates.

§ 25

Schonzeiten, Mindestmaße und sonstige Einschränkungen

(1) Für die nachgenannten Fischarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

| Fischart | Schonzeit | Mindestmaß |
|------------------------------|-------------------------------------|------------|
| Aal | keine | 50 cm |
| Äsche | 1. Februar bis 30. April | 30 cm |
| Barsch | 15 Tage nach besonderer Festsetzung | — |
| Felchen (einschl. Gangfisch) | 15. Oktober bis 20. Dezember | 30 cm |
| Forellen | 1. Oktober bis 31. Dezember | 35 cm |
| Hecht | 15. März bis 15. Mai | 40 cm |
| Wels | keine | 100 cm |

| Fischart | Schonzeit | Mindestmaß |
|------------|----------------------------|------------|
| Zander | keine | 35 cm |
| Edelkrebs | 1. Oktober bis 31. Juli | 12 cm |
| Steinkrebs | 1. Oktober bis 31. Juli | 8 cm |

Die Schonzeit während des Barschlaichs wird durch das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, festgesetzt.

(2) Die Schonzeiten beginnen und enden jeweils um 12.00 Uhr der angegebenen Tage. Als Mindestmaß gilt der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

(3) Gefangene untermaßige oder der Schonzeit unterliegende Fische sind sorgfältig aus den Fanggeräten zu lösen und in das Gewässer zurückzusetzen, wenn sie noch lebensfähig sind.

(4) Die Mindestmaße müssen auf jedem Boot, von dem aus der Fischfang erfolgt, dauerhaft angebracht sein oder durch sonstige Hilfsmittel einwandfrei festgestellt werden können.

(5) Die Tagesfangzahl für Sportfischer ist beim Felchen auf 10 Stück und beim Barsch auf 50 Stück begrenzt. Gefangene Brachsen und mit der Angel gefangene Barsche sind anzulanden.

§ 26

Bewirtschaftung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

- zur Sicherstellung des notwendigen künstlichen Fischeinsatzes im Geltungsbereich dieses Vertrages Brut- und Aufzuchtanlagen zu betreiben oder betreiben zu lassen, und
- nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts besondere Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung (Schonmaßnahmen) zu treffen, soweit dies zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlich ist. Soweit dadurch die Fischereiausübung im Gebiet der allgemeinen Fischerei beschränkt wird, bedürfen die Maßnahmen der Zustimmung des anderen Vertragsstaates.

(2) Zur Sicherstellung einer geordneten fischereilichen Bewirtschaftung vereinbaren die Bevollmächtigten für den Zeitraum von ein bis fünf Jahren einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan über

- Art und Umfang des künstlichen Fischeinsatzes durch die Vertragsstaaten und Dritte, die sich freiwillig am künstlichen Fischeinsatz beteiligen,
- Umfang des zulässigen Fischfangs auf Grund der einzelnen privaten Fischereirechte und der Fischerkarten,

3. Höchstzahl der für das einzelne Fischereirecht und ein einzelnes Reis zulässigen Ermächtigungen im Sinne von § 4 Abs. 1,

4. Maßnahmen gegen das Überhandnehmen bestimmter Fischarten.

Die Inhaber der privaten Fischereirechte und die Fischereikommission sind vorher anzuhören.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 bedürfen zur Inkraftsetzung der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten.

(4) Der künstliche Fischeinsatz darf nur mit Einwilligung eines von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufsehers vorgenommen werden. Zur Vermeidung der Verschleppung von übertragbaren Fischkrankheiten und zur Erhaltung der genetischen Identität des Fischbestands dürfen nur solche Fische eingesetzt werden, die aus Fortpflanzungsmaterial aus dem Bodensee erbrütet worden sind, sofern die Bevollmächtigten nicht etwas anderes vereinbaren. Der Einsatz nicht einheimischer Fisch- und Krebsarten darf nur im Einvernehmen beider Vertragsstaaten vorgenommen werden; dies gilt auch für Fische heimischer Arten, die durch biotechnische oder gentechnische Eingriffe in ihrem Erbgut verändert wurden.

(5) Als Köderfische dürfen nur im Bodensee gefangene Weißfische verwendet werden.

§ 27

Laichfischfang, Fang von Fischnährtieren und Sonderfänge

(1) Die Berufsfischer sind berechtigt, mit besonderer Bewilligung der in § 12 Abs. 1 genannten Behörden während der Schonzeit Fische zur Gewinnung von Laich und Milch für Zwecke der künstlichen Fischzucht zu fangen. Die Bewilligung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden, außerdem können darin Abweichungen von den Vorschriften der §§ 15 bis 15c festgelegt werden.

(2) Die Berufsfischer sind verpflichtet, die gefangenen Laichfische den Fischbrutanstalten für den künstlichen Fischeinsatz im Bereich dieses Vertrages lebend anzubieten oder nach Weisung der Fischereiaufseher zu verwenden. Sofern der Bedarf an Fortpflanzungsmaterial für den Bereich dieses Vertrages gedeckt ist, können die Fischereiaufseher zulassen, daß Fortpflanzungsmaterial für den künstlichen Fischeinsatz in anderen Gewässern verwendet wird.

(3) Die Bewilligung zum Laichfischfang kann verweigert oder widerrufen werden, wenn der Berufsfischer beim Laichfischfang wiederholt oder in schwerer Weise gegen diesen Vertrag oder gegen die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder Auflagen verstoßen hat.

(4) Die in § 12 Abs. 1 genannten Behörden können den Berufsfischern Bewilligungen für Sonderfänge erteilen, insbesondere für Hegemaßnahmen nach § 14 Abs. 1

Satz 2. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Das Recht zum Fang von Fischnährtieren im gesamten Geltungsbereich dieses Vertrages steht ausschließlich den beiden Vertragsstaaten zu.

(6) Die Fischereiaufseher sind berechtigt, zum Schutz bestimmter Fischarten oder zur Regelung des Laichfischfangs Laichplätze auszustecken und zu bezeichnen.

§ 28

Fischereiabgabe

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, von den Inhabern der Fischerkarten, einschließlich der Inhaber von privaten Fischereirechten, eine Fischereiabgabe zu erheben, die ausschließlich zur Förderung der fischereilichen Bewirtschaftung der Gewässer im Geltungsbereich dieses Vertrages zu verwenden ist. Die Bevollmächtigten wirken auf eine gegenseitige Angleichung der Abgabe hin. Wird im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten eine allgemeine Fischereiabgabe erhoben, kann dort von der Erhebung der Abgabe nach Satz 1 abgesehen werden, wenn die Zwecke des Satzes 1 aus der allgemeinen Fischereiabgabe in vergleichbarer Höhe gefördert werden.

§ 29

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht im Geltungsbereich dieses Vertrages wird durch das Landratsamt Konstanz und durch die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher wahrgenommen. Die Vertragsstaaten teilen sich die Bestellung der Fischereiaufseher gegenseitig mit.

(2) Die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher haben die Aufgabe, im Rahmen dieses Vertrages die Fischereiausübung zu überwachen und bei der Bewirtschaftung der Gewässer mitzuwirken.

(3) Die Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Geltungsbereich dieses Vertrages dem Landratsamt Konstanz gemeinsame Weisungen auf dem Gebiet der Fischereiaufsicht zu erteilen. Das Land Baden-Württemberg trägt dafür Sorge, daß diesen Weisungen entsprochen wird. Das innerstaatliche Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz bleibt unberührt.

(4) Die Fischereiaufseher versehen ihren Dienst nach von den Bevollmächtigten zu genehmigenden allgemeinen Vorschriften sowie nach Weisungen des Landratsamtes Konstanz (Fachaufsicht). Sie sind berechtigt, die Aufsicht auch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auszuüben. Sie unterstehen der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, der sie bestellt hat.

(5) Die beim Fischfang auf oder an Gewässern mit Fanggeräten angetroffenen Personen haben den Fischereiaufsehern auf Verlangen jederzeit

1. die Personalien anzugeben,

2. die Fischerkarte und beim Fischfang im Bereich von Privatreechten den vom Vertragsstaat jeweils verlangten Nachweis der Berechtigung durch den Inhaber des Fischereirechts auszuhändigen,

3. die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte und Hilfsmittel, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter vorzuzeigen.

Die Führer von Wasserfahrzeugen haben auf Anruf sofort ihre Fahrzeuge anzuhalten und auf Verlangen den Fischereiaufseher an Bord zu holen. Die Weiterfahrt ist erst zulässig, wenn der Fischereiaufseher dies gestattet.

(6) Der Fischereiaufseher hat bei dienstlichem Einschreiten auf Verlangen seinen Dienstaussweis vorzuzeigen, es sei denn, daß ihm dies aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Der Fischereiaufseher ist befugt, Personen, die unberechtigt fischen, die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit Fanggeräten angetroffen werden, oder die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen, die gefangenen Fische und die Fanggeräte abzunehmen. Soweit der Fischereiaufseher im anderen Vertragsstaat tätig wird, hat er unverzüglich die abgenommenen Fische und Fanggeräte den dort zuständigen Stellen zu übergeben. Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die zuständigen Stellen mit.

§ 30

Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte

(1) Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen und vom zuständigen Fischereiaufseher plombiert worden sind. Der Erwerber eines bereits plombierten Fanggerätes darf dieses nur verwenden, wenn es vom zuständigen Fischereiaufseher neu plombiert worden ist. Wird ein plombiertes Fanggerät entwendet oder kommt es abhanden, ist der Verlust unverzüglich dem zuständigen Fischereiaufseher anzuzeigen. Nach der Plombierung dürfen die Netze und Reusen keinerlei Behandlung unterzogen werden, durch welche die bei den einzelnen Fanggeräten vorgeschriebenen Höchst- oder Mindestmaße über- oder unterschritten werden. Ergibt eine spätere Nachprüfung, daß ein Netz oder eine Reuse nicht mehr den Vorschriften entspricht, sind die Plomben zu entfernen. Vor dem Anschlag können Netze nach der Prüfung der Maschenweite, Höhe und Fadenstärke vom staatlichen Fischereiaufseher vorplombiert werden.

(2) Die Maschenweite der Netze ist in nassem Zustand zu ermitteln, indem die Fäden von jeweils 10 seitlich nebeneinanderliegenden Maschenreihen über eine Höhe von 5 Maschen zusammengefaßt und mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. Die Mindestmaschenweite ist eingehalten, wenn der Durchschnitt der gemessenen Maschenschenkel das Maß der Mindestmaschenweite

ergibt oder übersteigt. In nassem Zustand ist ein Netz, wenn es unmittelbar vor der Messung während mindestens 12 Stunden gewässert wurde.

(3) Netze, Reusen und Reihenangeln müssen mit der Anschrift oder den Anfangsbuchstaben des Namens des Besitzers oder mit einer sonstigen, nicht verwechselbaren, der Fischereiaufsicht angezeigten Kennzeichnung versehen sein. Bei Netzen und Reihenangeln ist die Kennzeichnung an den Bauchen anzubringen.

(4) Die Lage der Netze, Reusen und Reihenangeln ist ausreichend zu kennzeichnen. Die schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Ausgelegte oder mitgeführte Netze und Reusen, die nicht nach Absatz 1 plombiert sind, sind von den Fischereiaufsichtern zu beschlagnahmen. Ausgelegte Netze, Reusen und Reihenangeln, die nicht nach Absatz 3 gekennzeichnet sind, können von den Fischereiaufsichtern beschlagnahmt werden. Beschlagnahmte Geräte sind der nach § 35 für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 31

Mitführen von Fanggeräten und sonstigen Fangmitteln

Niemand darf Fanggeräte oder sonstige Fangmittel in, auf oder an den Gewässern im Geltungsbereich dieses Vertrages, in denen er zum Fischfang nicht berechtigt ist, fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte und sonstiger Fangmittel ist untersagt. Berufsfischer dürfen nur so viele Netze und Reusen mit sich führen, wie gleichzeitig verwendet werden dürfen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Bevollmächtigte, Fischereikommission

§ 32

Bevollmächtigte

(1) Jeder Vertragsstaat bestellt einen Bevollmächtigten.

(2) Die Bevollmächtigten haben neben den ihnen durch diesen Vertrag sonst zugewiesenen Aufgaben insbesondere

1. die für die Fischerei im Geltungsbereich dieses Vertrages bedeutsamen Fragen zu beraten und darüber Informationen auszutauschen,
2. die für die Förderung der Fischerei erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und sich die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen,
3. auf die einheitliche Durchführung des Vertrages hinzuwirken.

§ 33

Fischereikommission

(1) Zur Beratung der Bevollmächtigten und des Landratsamtes Konstanz in fischereifachlichen Fragen wird

beim Landratsamt Konstanz eine Fischereikommission gebildet. Die Fischereikommission soll vor grundsätzlichen und allgemein bedeutsamen Entscheidungen gehört werden.

(2) Die Fischereikommission besteht aus

1. dem Landrat des Landkreises Konstanz oder dessen ständigem allgemeinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. den Bezirksstatthaltern von Kreuzlingen und Steckborn oder deren Stellvertretern,
3. je einem von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher,
4. je zwei baden-württembergischen und schweizerischen Berufsfischern,
5. je einem baden-württembergischen und schweizerischen Sportfischer.

Die Fischereikommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(3) Die baden-württembergischen Berufsfischer werden von den in den Gemeinden nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, die schweizerischen Berufsfischer von den in den Gemeinden nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 wohnenden Inhabern von Berufsfischerkarten auf einer gemeinsamen Wahlversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Landratsamt Konstanz beruft die Wahlberechtigten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen zur Wahlversammlung auf die Insel Reichenau ein. Die Wahlversammlung wird von einem Vertreter des Landratsamtes Konstanz geleitet. Ein Berufsfischer scheidet aus der Kommission aus, wenn er seit mehr als drei Monaten nicht mehr Inhaber einer Berufsfischerkarte ist.

(4) Die Sportfischer werden von den rechtsfähigen Sportfishervereinen, die ihren Sitz in einer Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 6 Abs. 2 Nr. 2 haben, für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Wiederbenennung ist zulässig. Die Sportfischer müssen Inhaber einer Sportfischer-Jahreskarte sein. Sie scheiden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzung des Satzes 3 entfallen ist, aus der Kommission aus.

(5) Für jeden Berufs- und Sportfischer wird in gleicher Weise ein Ersatzmitglied bestellt, das bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung des Mitglieds für den Rest der Mitgliedszeit an dessen Stelle tritt. Bei gelegentlicher Verhinderung des Mitglieds tritt das Ersatzmitglied als Stellvertreter ein.

(6) Die Fischereikommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn einer der Bevollmächtigten oder die Mehrheit der Mitglieder dies beantragt.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuwiderhandlungen

§ 34

Ahnung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Vorschriften zu erlassen, nach denen vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen folgende Vorschriften des Vertrages oder gegen die gestützt darauf erlassenen Anordnungen mindestens mit Geldbuße oder Geldstrafe geahndet werden können:

1. Berechtigung und Ausübung der Fischerei (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, §§ 14 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, § 23 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1, 3 und 4, §§ 31 und 38);
2. Schutz der Fischbestände und künstlicher Fischeinsatz (§§ 24, 25, 26 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 und 5, § 27 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5);
3. Melden von Fängen und Erteilen von Auskünften (§ 6 Abs. 5, § 21 Abs. 6 Satz 2, § 29 Abs. 5);
4. Mitführen und Aushändigen von Ausweisen (§ 6 Abs. 4).

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich außerdem, Vorschriften zu erlassen, nach denen die Einziehung der verbotswidrig gefangenen Fische und der bei der Ausübung der Fischerei verwendeten unerlaubten Fanggeräte und sonstigen Fangmittel angeordnet werden kann.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften sind auch auf die im anderen Vertragsstaat begangenen Zuwiderhandlungen anwendbar, soweit sie von dem Vertragsstaat verfolgt werden, der die Vorschriften erlassen hat.

§ 35

Verfolgung von Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und gegen Vorschriften und Anordnungen auf Grund dieses Vertrages werden vom Land Baden-Württemberg verfolgt, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat. Sie werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft verfolgt, wenn der Täter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet hat. Wurde die Zuwiderhandlung im anderen Vertragsstaat begangen, so bedarf es eines Ersuchens der zuständigen Behörde dieses Staates. Jeder Vertragsstaat wendet bei der Verfolgung das in seinem Hoheitsgebiet geltende Recht an. § 36 bleibt unberührt. Hinsichtlich der Verfolgung der Fischwilderei verbleibt es bei den allgemeinen innerstaatlichen Vorschriften.

(2) Hat der Zuwiderhandelnde weder im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland noch im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist der Vertragsstaat zuständig, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist. Läßt sich nicht einwandfrei feststellen, in welchem Vertragsstaat die Zuwiderhandlung begangen worden ist, oder wurde sie in beiden Vertragsstaaten begangen, so ist der Vertragsstaat zuständig, dessen Organe zuerst tätig geworden sind.

(3) Die in einem Vertragsstaat ausgesprochenen und nach dessen Rechtsordnung rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen und Verfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag werden auf dessen Ersuchen in dem anderen Vertragsstaat in gleicher Weise wie die entsprechenden, in dem anderen Vertragsstaat ausgesprochenen Entscheidungen und Verfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag vollstreckt. Eingenommene Geldbeträge und Kosten werden nicht erstattet.

(4) Die Fischereiaufseher übergeben Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Unterlagen und sonstigen Gegenstände der Behörde des nach Absatz 1 und 2 zur Verfolgung zuständigen Vertragsstaates.

§ 36

Verwarnungsgeld (Ordnungsbußen)

(1) Bei geringfügigen Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages und gegen Vorschriften und Anordnungen auf Grund dieses Vertrages können die zuständigen Behörden und die von den Vertragsstaaten bestellten Fischereiaufseher den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld (eine Ordnungsbuße) erheben, das (die) mindestens zehn Deutsche Mark/zehn Schweizerfranken und höchstens fünfundsiebzig Deutsche Mark/fünfundsiebzig Schweizerfranken beträgt. Sie sollen eine solche Verwarnung erteilen, wenn eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (Ordnungsbuße) unzureichend ist.

(2) Die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld (die Ordnungsbuße) entsprechend der Anordnung der Behörde oder des Fischereiaufsehers entweder sofort zahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichneten Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt. Eine solche Frist soll bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld (die Ordnungsbuße) nicht sofort zahlen kann oder wenn es (sie) höher als zwanzig Deutsche Mark/zwanzig Schweizerfranken ist.

(3) Über die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1, die Höhe des Verwarnungsgeldes (der Ordnungsbuße) und die Zahlung oder die etwa bestimmte Zahlungsfrist wird

eine Bescheinigung erteilt. Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nicht erhoben. Die Verwarnung wird nicht in das Strafregister oder ein ähnliches Register eingetragen. Eingenommene Beträge fallen dem Vertragsstaat zu, dessen Behörde oder Fischereiaufseher die Verwarnung erteilt hat.

(4) Ist die Verwarnung nach Absatz 1 Satz 1 wirksam, so kann die Tat nicht mehr unter den tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten verfolgt werden, unter denen die Verwarnung erteilt worden ist.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 37

Änderungen des Vertrages

(1) Soweit es zur Anpassung an die fischereibiologische oder fischereitechnische Entwicklung erforderlich ist, können die Bevollmächtigten Änderungen vereinbaren:

1. in den §§ 15 bis 19 hinsichtlich der Beschaffenheit der Fanggeräte und der Zahl, des Zeitraumes, des Ortes und der Art ihrer Anwendung;
2. in § 22 hinsichtlich der Zeiten von Sonnenaufgang und Sonnenuntergang im Sinne dieses Vertrages;
3. in § 23 hinsichtlich der Seefeiertage und der an diesen Tagen zugelassenen Tätigkeiten;
4. in § 24 hinsichtlich der verbotenen Fanggeräte und Fangmethoden;
5. in § 25 hinsichtlich der Fischarten, Schonzeiten und Mindestmaße sowie der sonstigen Einschränkungen;
6. in § 30 hinsichtlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte.

(2) Die Bevollmächtigten können unter Beachtung von § 24 neue Fanggeräte, Fangmethoden und sonstige Fangmittel zulassen, soweit dies zur Anpassung an die fischereibiologische oder fischereitechnische Entwicklung erforderlich ist. Sie können dabei hinsichtlich der Beschaffenheit der Fanggeräte und sonstigen Fangmittel, der Zahl, des Zeitraumes, des Ortes und der Art ihrer Anwendung Beschränkungen vereinbaren.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen zur Inkraftsetzung der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung durch die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten.

§ 38

Anordnung von Abweichungen

(1) Soweit es zur Erhaltung des Fischbestandes notwendig ist, kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, für die Berufsfischer Abweichungen von den Bestimmungen in den §§ 15 bis 18 hinsichtlich der

Beschaffenheit der Fanggeräte und sonstigen Fangmittel, der Zahl, des Zeitraumes, des Ortes und der Art ihrer Anwendung für die Dauer von höchstens drei Monaten anordnen.

(2) Im Interesse der Erhaltung der Fischbrut und der Jungfische kann das Landratsamt Konstanz nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, Fangverbote für bestimmte Orte für die Dauer von höchstens drei Monaten anordnen.

(3) Das Landratsamt Konstanz ist ferner berechtigt, nicht zugelassene Fanggeräte, Fangmethoden oder sonstige Fangmittel nach Anhören der Fischereiaufseher, die Mitglied der Fischereikommission sind, insbesondere für fischereiwirtschaftliche oder -wissenschaftliche Zwecke zuzulassen.

(4) Über die Anordnungen und Zulassungen nach Absatz 1 bis 3 sind die Bevollmächtigten sowie die zuständigen Behörden und die Berufsfischer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Bevollmächtigten können gemeinsam verlangen, daß die Anordnungen und Zulassungen aufgehoben oder geändert werden. Das Landratsamt Konstanz hat dem Verlangen der Bevollmächtigten unverzüglich zu entsprechen. Die Bevollmächtigten können im weiteren einer Verlängerung der durch das Landratsamt Konstanz angeordneten Maßnahmen bis zu einer Geltungsdauer von höchstens zwölf Monaten zustimmen.

§ 39

Amtshilfe

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Vertrages Amtshilfe. Sie wenden dabei ihr Recht an und können unmittelbar miteinander verkehren. Sie unterrichten sich gegenseitig über Entscheidungen und Verfügungen bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 40

Meldung der Fänge und Fischeinsätze

Die Vertragsstaaten teilen sich gegenseitig die Statistiken über die Fänge sowie die künstlichen Fischeinsätze bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres mit.

§ 41

Übergangsbestimmungen

Den bis zum 31. Dezember 1978 in das Fischerbuch eingetragenen Fischern ist die Berufsfischerkarte zu erteilen, auch wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 nicht erfüllt sind. Gleiches gilt für die Ausstellung einer Fischer-Gehilfenkarte an die im Gehilfenverzeichnis eingetragenen Gehilfen hinsichtlich der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2.

§ 42

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats in Kraft, nachdem die Vertragsstaaten einander die Erfüllung der verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die Übereinkunft betreffend die Erlassung einer Fischereiordnung für den Untersee und Rhein vom 3. Juli 1897 sowie alle diese Übereinkunft ändernden und ergänzenden Vereinbarungen, insbesondere die der Jahre 1908, 1911, 1914, 1921 und 1924, außer Kraft.

*Anlage zum Vertrag***Verzeichnis der Zeichen gemäß § 5**

| Zeichen Nummer | Baden-Württemberg | | Koordinaten | |
|-------------------|-------------------|-------------|-------------|-----------|
| | Rechts | Hoch | Y | X |
| 1 | 35 08825.00 | 52 80613.15 | 726023.73 | 280587.35 |
| 2 | 35 08832.07 | 52 80881.38 | 726025.48 | 280855.72 |
| 3 | 35 08100.13 | 52 81241.80 | 725286.41 | 281201.67 |
| 4 | 35 08287.34 | 52 81446.42 | 725469.57 | 281409.99 |
| 5 | 35 09718.68 | 52 81019.55 | 726909.36 | 281011.45 |
| 6 | 35 09743.44 | 52 81263.36 | 726929.29 | 281255.75 |
| 7 | 35 09492.39 | 52 81871.28 | 726665.97 | 281858.85 |
| 8 | 35 08728.32 | 52 82744.45 | 725885.08 | 282716.91 |
| 9 | 35 08992.06 | 52 83308.09 | 726137.34 | 283285.70 |
| 10 | 34 99406.26 | 52 82701.83 | 716564.32 | 282488.79 |
| 11 | 34 98523.10 | 52 82262.57 | 715689.99 | 282031.94 |
| 12 | 34 92043.77 | 52 79355.29 | 709269.22 | 278995.48 |
| 13 | 34 91460.53 | 52 78925.66 | 708694.59 | 278554.24 |

**Protokoll
zum Vertrag zwischen dem Land Baden-
Württemberg und der Schweizerischen
Eidgenossenschaft über die Fischerei im Untersee
und Seerhein (Unterseefischereiordnung)
Fassung entsprechend dem Protokoll
zu dem Änderungsvertrag vom
19. November 1991***

Zur Ergänzung des Vertrages haben die Vertragsstaaten folgendes vereinbart:

1. Die in der Unterseefischereiordnung enthaltenen Zeitangaben gelten auch bei Anwendung der Sommerzeit; die Vorstellzeit ist nicht zu berücksichtigen.
2. Zu § 28: Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß als Förderung auch die fischereiwissenschaftliche Forschung zur Beschaffung von Grundlagen und Gewinnung von Erkenntnissen für die Bewirtschaftung des Untersees anzusehen ist.
3. Zu § 29: Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, das in Absatz 3 Satz 3 vorbehaltene innerstaatli-

che Weisungsrecht über das Landratsamt Konstanz nicht im Widerspruch zu den gemeinsamen Weisungen der Bevollmächtigten auszuüben.

4. Zu § 31: Fischer, die ihr Boot im Geltungsbereich dieses Vertrages liegen haben, dürfen nicht zugelassene Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen, wenn sie damit im Obersee erlaubt den Fischfang ausüben wollen.
5. Zu § 36: Soweit deutsches Strafrecht anwendbar ist, sind sich die Vertragsstaaten darüber einig, daß die Fischwilderei nicht als geringfügiger Verstoß im Sinne des Absatzes 1 angesehen werden darf.

Jeder Vertragsstaat wird dafür Sorge tragen, daß die Fischereiaufseher des anderen Vertragsstaates berechtigt sind, in seinem Hoheitsgebiet bei geringfügigen Verstößen im Sinne des § 36 Abs. 1 den Betroffenen zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld (eine Ordnungsbuße) zu erheben.

* Die Fassung gibt das Protokoll vom 2. November 1977 unter Berücksichtigung der Änderung durch das Protokoll zu dem Vertrag vom 19. November 1991 wieder. Sie gilt ab 1. Juli 1992.

Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Landtags

Vom 9. Dezember 1992

Der Landtag hat am 9. Dezember 1992 die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juni 1989 (GBl. S. 250) mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Präsidium muß einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder zwei Fraktionen es verlangen.“

2. § 19 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausschußmitglieder und eine bis zu dreifache Zahl von Stellvertretern werden nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt.“

3. § 19 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder zwei Fraktionen oder die Regierung es verlangen.“

4. § 19 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landtag wählt eine bis zu dreifache Zahl von Stellvertretern.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Ausschuß läßt sich in der Regel einmal jährlich von der Regierung über ihre Planungen für den Notstandsfall unterrichten.“

5. § 22 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sind einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses oder zwei Fraktionen dies verlangen und das Präsidium dies beschließt.“

6. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwachsen aus der Zuziehung von Sachverständigen Kosten, die nicht nur Reisekosten innerhalb der Bundesrepublik umfassen, so ist vor der Bestellung die Zustimmung des Präsidenten einzuholen.“

7. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind in der Regel nichtöffentlich. Öffentlich ist zu tagen

1. bei der Besprechung Großer Anfragen gemäß § 63 a;
2. bei der Behandlung von Fraktionsanträgen ohne vorherige Besprechung im Plenum nach § 54 Abs. 5, wenn das Präsidium dies beschließt;
3. wenn dies der Ausschuß mit Mehrheit beschließt.“

8. Abschnitt VI erhält folgende Überschrift:

„Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen“.

9. § 33 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Untersuchungsausschuß muß eingesetzt werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder zwei Fraktionen beantragen.“

10. Es wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahren
der Enquetekommissionen

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachverhalte kann der Landtag eine Enquetekommission einrichten. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Landtags oder von zwei Fraktionen beantragt wird. Der Einsetzungsbeschluß muß den Auftrag der Kommission genau bestimmen.

(2) Der Enquetekommission können auch sachverständige Personen angehören, die nicht Mitglieder des Landtags sind.

(3) Der Landtag legt die Stärke der Kommission und den Anteil der Personen fest, die nicht dem Landtag angehören; ihre Zahl darf nicht überwiegen. Die Abgeordneten und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Landtag nach den Vorschlägen der Fraktionen gewählt, wobei die Fraktionen nach ihrem Stärkeverhältnis beteiligt werden. Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag gewählt; wird kein Einvernehmen erzielt, werden die Mitglieder von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zur Wahl vorgeschlagen.

(4) Die Kommission wählt einen Vorsitzenden, der Abgeordneter sein muß. Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(5) Die Enquetekommission erstattet dem Landtag einen abschließenden schriftlichen Bericht. Der Landtag kann jederzeit einen Zwischenbericht verlangen.“

11. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Erfolgskontrolle bei Landtagsbeschlüssen

(1) Jeder Bericht nach § 37 Abs. 1 wird mit dem zugrundeliegenden Landtagsbeschluß verteilt.

(2) Jede Fraktion kann verlangen, daß ein solcher Bericht durch den Präsidenten dem zuständigen Ausschuß überwiesen wird. Der Ausschuß kann dem Landtag erneut eine Beschlüßempfehlung zu der Angelegenheit vorlegen, wenn er den früheren Landtagsbeschluß nicht für erledigt hält.

(3) In gleicher Weise kann die erneute Befassung des Ausschusses verlangt und vom Ausschuß eine neue

Empfehlung dem Plenum vorgelegt werden, wenn die Regierung zu einem Landtagsbeschluß nicht fristgerecht berichtet hat.“

12. § 45 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Fand eine Ausschußberatung statt, so erhält vor der Einzelberatung auf dessen Verlangen zunächst der Berichterstatter das Wort;“

13. § 50 e wird gestrichen.

14. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, bedarf der Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder durch zwei Fraktionen.“

15. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Antrag auf Entlassung eines Ministers

Ein Antrag auf Entlassung eines Ministers bedarf der Unterstützung durch ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder durch zwei Fraktionen.“

16. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Fraktion kann über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem Interesse, für dessen Erörterung ein aktueller Anlaß besteht, für die nächste Plenarsitzungswoche eine Aussprache beantragen (Aktuelle Debatte). Der Antrag ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der ihn unverzüglich den Fraktionen und der Regierung zur Kenntnis bringt. Ist ein Thema in Form eines Antrags oder einer Großen Anfrage bereits Gegenstand der Beratungen im Landtag und sind seitdem keine neuen wesentlichen Tatsachen eingetreten, ist der Antrag nicht zulässig. Ein Antrag auf Aktuelle Debatte, der für die nächste Plenarsitzungswoche nicht zum Zuge gekommen ist, gilt als erledigt.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Präsident setzt den Besprechungsgegenstand nach Maßgabe von Absatz 4 auf eine Tagesordnung in der nächsten Plenarsitzungswoche, wenn er den Antrag für zulässig hält. Hält der Präsident den Antrag nicht für zulässig, entscheidet das Präsidium unverzüglich über die Zulässigkeit des Antrags. Die Antragsteller können gegen die Entscheidung des Präsidiums einen Beschluß des Landtags über die Zulässigkeit verlangen. Erklärt das Präsidium den Antrag für zulässig, ist er gemäß Satz 1 zu behandeln. Erklärt der Landtag den Antrag für zulässig, ist er in der gleichen Plenarsitzungswoche zu behandeln, sofern er nach Absatz 4 zum Zuge kommt.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In einer Sitzung können höchstens zwei und in einer Plenarsitzungswoche höchstens vier Aktuelle Debatten stattfinden; von einer Fraktion kann für eine Sitzungswoche nur eine Aktuelle Debatte beantragt werden. Die Behandlung der Anträge erfolgt in wechselndem Turnus unter den Fraktionen. Eine Fraktion, die in der letzten Plenarsitzungswoche mit einem Antrag nicht zum Zuge kam, kann beim nächsten Plenarturnus beginnen, soweit sie dazu einen zulässigen Antrag eingereicht hat.“

17. In § 60 wird in Absatz 1 und 2 jeweils die Zahl „45“ durch die Zahl „50“ und in Absatz 1 die Zahl „90“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

18. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

„§ 61 a

Abgeordnetenbriefe an Ministerien

(1) Schreiben von Abgeordneten an Ministerien sind wie Kleine Anfragen innerhalb von drei Wochen zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so wird innerhalb dieser Frist eine Zwischenantwort erteilt.

(2) Hat der Unterzeichner des Schreibens innerhalb von drei Wochen nach Eingang beim Ministerium keine Antwort erhalten und auch einer Fristverlängerung nicht zugestimmt, so kann er beim Landtag die Aufnahme dieses Schreibens auf die Tagesordnung der nächsten Plenarsitzung beantragen, und zwar bis spätestens 12.00 Uhr am Montag der Plenarsitzungswoche. Der Unterzeichner hat bei Aufruf im Plenum Gelegenheit, den Minister nach den Gründen der Nichtbeantwortung zu befragen, wenn das Schreiben zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantwortet ist.“

19. § 63 a Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Handelt es sich um Anträge von Fraktionen, ist die Beratung öffentlich durchzuführen, wenn das Präsidium dies beschließt; im übrigen kann der Ausschuß die Beratung der Anträge auf eine spätere Sitzung verschieben, die nichtöffentlich durchzuführen ist.“

20. § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beratungsgegenstände sollen in der Tagesordnung nach der Bedeutung, der Aktualität und unter Berücksichtigung des Sachzusammenhangs geordnet werden. Kommt ein Einvernehmen im Präsidium nicht zustande, so gilt für die Aufstellung der Tagesordnung durch das Präsidium die nachstehende Reihenfolge: Erste Aktuelle Debatte, Dringliche Anträge nach § 57 Abs. 2, Gesetzentwürfe, Fraktionsanträge (einschließlich sonstiger Dringlicher Anträge), Große Anfragen, zweite Aktuelle Debatte, sonstige Anträge und Vorlagen, Kleine Anfragen; abweichend hiervon kann bei Plenarsitzungen, die an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, jede Fraktion verlangen, daß mit Ausnahme von Aktuellen Debatten eine bestimmte eigene Initiative oder eine bestimmte Regierungs- oder sonstige nicht aus der Mitte des Landtags

eingebraachte Vorlage an einem der Tage als Punkt 2 oder 3 der Tagesordnung behandelt wird. Die Ausübung des Wahlrechts erfolgt in wechselndem Turnus unter den Fraktionen. Eine Fraktion, die bei den beiden zurückliegenden Sitzungstagen nicht zum Zuge kam, kann beim nächsten Plenarturnus beginnen.“

21. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Reden und Berichte

Die Redner sollen grundsätzlich in freiem Vortrag sprechen. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.“

22. § 83 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Präsident kann die Redezeiten der Fraktionen verlängern, wenn die Regierungsvertreter die für die Fraktionen festgelegte Redezeit erheblich überschreiten.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Findet bei Regierungserklärungen im unmittelbaren Anschluß daran eine Aussprache statt, erhält zunächst der Vertreter einer Oppositionsfraktion in wechselndem Turnus das Wort. Im übrigen gilt § 82 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.“

23. In § 98 Abs. 1 werden die Worte „in der Dritten Beratung“ durch die Worte „in der abschließenden Beratung“ ersetzt.

Stuttgart, den 9. Dezember 1992

Der Präsident des Landtags von Baden-Württemberg

Dr. Fritz Hopmeier

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 1992/93

Vom 17. Dezember 1992

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Juli 1986 (GBl. S. 226) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungszahlenverordnung 1992/93 vom 5. Juni 1992 (GBl. S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird in der Zeile Architektur – Karlsruhe in den Spalten 3 und 4 die Zahl »165« jeweils ersetzt durch die Zahl »170«.

2. In der Anlage 1 wird in der Zeile Biologie – Diplom – Karlsruhe in den Spalten 3 und 4 die Zahl »74« jeweils ersetzt durch die Zahl »79«.

3. In der Anlage 2 wird nach der Zeile »Technische Biologie« in Spalte 1 das Wort »Verwaltungswissenschaft« und in Spalte 2 das Wort »Konstanz« eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

STUTT GART, den 17. Dezember 1992

VON TROTHA

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Oberes Lenninger Tal mit Seitentälern«

Vom 5. November 1992

Auf Grund von §§ 21, 58 und 64 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Biotopschutzgesetz vom 19. November 1991 (GBl. S. 701), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Lenningen, Landkreis Esslingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Oberes Lenninger Tal mit Seitentälern«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 593 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 4. November 1991 auf dem Gebiet der *Gemeinde Lenningen, Gemarkung Gutenberg, Flur 0 (Gutenberg), die Flurstücke Nrn.:*

18 (teilweise), 23 (teilweise), 52 Lauter (teilweise), 65 (teilweise), 73 (teilweise), 75/1 (teilweise), 75/2 (teilweise), 76 (teilweise), 77 (teilweise), 81/1, 81/2, 82–86, 87 Weg, 89, 90, 92, 97, 98, 100, 101 (teilweise), 106 Weg (teilweise), 107 Weg, 108 Weg, 109 Seebach (teilweise), 117–124, 125 Lauterursprung, 126, 127/1, 127/2, 128/1, 128/2, 129–142, 143 Weg, 144–155, 157, 158/1, 159, 184, 185/1, 185/2, 195, GV 195/1 (teilweise), 212 (teilweise) (B 465), 254, 255, 256 (teilweise), 258–262, 264 (teilweise), 613–619, 620/1, 642 Weg, 658 (teilweise), 659–661, 662/1, 662/2, 663–665, 699, 700, 701, 712, 717 (teilweise), 719 Edelsbach (teilweise), 850 Donntalbach (teilweise), 850/1, 868–870, 871 Weg, 871/1, 871/2, 872–874, 875 Weg, 875/2, 876, 893/2, 894, 898, 899/1,

899/2, 900, 900/1-5, 901/1, 901/2, 902, 903/3, 903/4, 904-914, 915 Weg, 916, 918-921, 922/1, 922/2, 923, 924, 925/1, 925/2, 926-931, 932/1, 933/1-933/2, 933/3 Weg, 934, 935/1, 935/2, 936, 937, 939-944, 946-949, 950 Weg, 951-953, 954/1, 954/2, 955, 956 Weg, 958, 959 Donntalbach, 961 Donntalbach, 960, 962-965, 966 Weg, 967-975, 976/1, 976/2, 977/2, 978-983, 984 Weg, 984/1, 985, 986, 987/1-4, 988/1-2, 989-991, 992/1, 992/2, 993, 994/1, 994/2, 995-1000, 1002-1006, 1007/1, 1007/2, 1008, 1009, 1010 Weg, 1011/1-3, 1012/1, 1012/2, 1013/1, 1014, 1016/1-4, 1016/7, 1017, 1018/1, 1018/2, 1019, 1020, 1021/1, 1021/2, 1022, 1023 Weg, 1023/1, 1023/2, 1024, 1025, 1026, 1027/1, 1027/2, 1028/1, 1028/2, 1029/1, 1031/1, 1031/2, 1031/3, 1201 Weg, 1201/2 Weg, 1203/1, 1203/2 (teilweise), 1204, 1209 Weg, 1213 Weg (teilweise), 1260 Weg (teilweise), Gebäude Schillerstraße 7 (teilweise).

Gemeinde Lenningen, Gemarkung Oberlenningen, Flur 1 (Schlattstall), Flst.-Nrn.:

7 Weg (teilweise), 7/1 Weg, 14, 16 Schwarze Lauter (teilweise), 35, 41/2, 42, 43, 45, 46, 79, 97 Weg (teilweise), 99/1-3, 100-102, 103/2, 104, 105/1-3, 106/1, 106/4, 107/1, 108-111, 112/1-3, 113, 114 Seltenbach (teilweise), 115, 116/1, 116/2-5 Wege, 117/1-13, 119/1, 119/2, 120, 121, 122/1-3, 124-126, 127 (teilweise), 130/1, 130/3, 130/4, 131, 132, 133/1, 133/2, 134, 135/2, 136-141, 142/1-3, 143-149, 150/1-3, 151-153, 154/1, 154/2, 155-157, 160/1, 161, 162/1, 162/2, 170-177, 178/2 Weg (teilweise), 181/2, 181/3, 257/1 (teilweise), 257/9 L 1211 (teilweise), 268/1, 268/2, 269-277, 278/1, 278/2, 279, 280 Weg (teilweise), 282 Weg, 283-290, 291/1, 291/2, 292, 293, 294/1, 294/2, 295/1, 295/2, 296-299, 300/1, 300/2, 301, 302/1-4, 303/1-3, 304/1, 304/2, 305-308, 309/1-4, 310/1, 310/2, 311-315, 316/1-3, 317, 322, 323, 324/1-3, 325-336, 337/1-3, 338, 339, 340/1, 340/2, 341-354, 355/1, 355/2, 356, 357, 358/1, 358/2, 359-363, 365/1, 365/2 Weg (teilweise), 365/3 Weg.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4. November 1991 im Maßstab 1:25000 schwarz umgrenzt und rot angeschummert sowie in einem Flurkartensatz (Blätter 1 bis 4) des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 4. November 1991 im Maßstab 1:2500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Esslingen in Esslingen auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

- a) die Erhaltung eines zusammenhängenden, naturnahen Gebietes mit zahlreichen verschiedenartigen Lebensräumen seltener und zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- b) die Erhaltung des von natürlichen Laubwäldern, Wiesenauen, Felsen, Heiden, Feuchtgebieten und Quellen geprägten Landschaftsbildes;
- c) die Erhaltung eines Gebietes von großer höhlenkundlicher Bedeutung.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Felsblöcke oder Steine zu entfernen;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Gewässer anzulegen, zu verunreinigen oder auf sonstige Weise die Wasserqualität nachteilig zu verändern, insbesondere verunreinigtes Wasser einzuleiten;
7. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
8. Loipen anzulegen;
9. Chemikalien auf Heideflächen einzubringen;
10. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen;
11. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
12. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
13. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

14. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 16. Feuerstellen anzulegen oder Feuer außerhalb von behördlich eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen anzumachen;
 17. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 18. Erholungseinrichtungen, mit Ausnahme von Holzbänken, zu erstellen;
 19. Wege oder Pfade im Bereich der Wälder und Heiden zu verlassen; durch behördliche Anordnung und entsprechende Beschilderung verfügte weitergehende Betretungsverbote sind zu beachten;
 20. im Bereich der Heiden außerhalb von Wegen sowie im Bereich der Wälder außerhalb von mindestens zwei Meter breiten Wegen mit dem Rad zu fahren; durch behördliche Anordnung und entsprechende Beschilderung verfügte, weitergehende Verbote des Radfahrens sind zu beachten;
 21. das Klettern;
 22. Luftfahrzeuge aller Art zu starten oder zu landen;
 23. das Reiten, mit Ausnahme auf dem in der Übersichtskarte braun angelegten Weg (»Strohweiler Steige«, Flurstück Nr. 7/1);
 24. Modellboote zu Wasser zu bringen;
 25. Hunde im Bereich der Wälder oder Heiden unangeleint laufen zu lassen;
 26. Höhlen mit Fackeln oder anderen rauchenden Lichtquellen zu begehen, Gesteins- oder Tropfsteinbildungen zu entfernen oder zu beschädigen, die Höhlen zu bemalen oder zu verschmutzen; durch behördliche Anordnung und entsprechende Beschilderung verfügte weitergehende Betretungsverbote sind zu beachten;
 27. das Betreten der Felsköpfe im Bereich der Felsmassive Reiterfelsen, Büblesfelsen sowie Mädlesfelsen;
 28. die Beschädigung der Felsen zum Zweck des Kletterns.
 - a) kein Grünland in Ackerland umgebrochen wird;
 - b) Heideflächen nicht gedüngt werden;
 - c) keine Intensivobstanlagen angelegt werden;
 - d) die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196), geändert durch die Änderungsverordnung vom 22. März 1991 (BGBl. S. 796), zu beachten sind;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - a) die Verbote der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196), geändert durch die Änderungsverordnung vom 22. März 1991 (GBl. S. 796), zu beachten sind;
 - b) das Schonwaldgebiet »Schröcke« entsprechend der Schonwalderklärung der Forstdirektion Stuttgart vom 29. September 1983 bewirtschaftet wird;
 - c) das Schonwaldgebiet »Donntal« entsprechend der Schonwalderklärung der Forstdirektion Stuttgart vom 9. Dezember 1974 bewirtschaftet wird;
 - d) im übrigen Gebiet
 - die naturnahe, standortgerechte Laubholzbestockung erhalten und gefördert wird und dabei Naturverjüngung angestrebt wird;
 - mit Ausnahme von Eibe kein Anbau von Nadelholz erfolgt;
 - Waldwege nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium angelegt werden;
 - Erholungseinrichtungen, mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 Ziff. 18 genannten Holzbänke, nicht erstellt werden;
 4. für das Betreten und Klettern
 - a) am Kompostfelsen (Teile des Flst. Nr. 662/1 und Teile des Flst. Nr. 663);
 - b) an der Schwarzen Wand (Teile des Flst. Nr. 661) ohne Ausstieg auf den Felskopf;
 - c) an der Kesselwand (Teile des Flst. Nr. 661) mit den Ausstiegen
 - »Alte Kesselwand« (Route 25 im Kletterführer von Pasold: »Klettern auf der Lenninger Alb«, Ausgabe 1987);
 - »Knödlerausstieg« (Route 28 im Kletterführer von Pasold: »Klettern auf der Lenninger Alb«, Ausgabe 1987);
 - »Briefkästle« (Route 36 im Kletterführer von Pasold: »Klettern auf der Lenninger Alb«, Ausgabe 1987);
 - »Teddy Platte« (Route 37 im Kletterführer von Pasold: »Klettern auf der Lenninger Alb«, Ausgabe 1987);
 - »Gipserriß« (Route 46 im Kletterführer von Pasold: »Klettern auf der Lenninger Alb«, Ausgabe 1987);

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd
2. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß

